Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung)

Vom 23. November 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Regelungsbereich, allgemeine Verhaltenspflichten
§ 2 Warnstufen
§ 3 Feststellung der Warnstufen
§ 4 Mund-Nasen-Bedeckung
§ 5 Hygienekonzept
§ 6 Datenerhebung und Dokumentation
§ 7 Testung

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften

§ 8 Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern
§ 8 a Körpernahe Dienstleistungen
§ 8 b Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen
§ 9 Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen
§ 10 Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern
§ 11 Großveranstaltungen
§ 11 a Messen
§ 11 b Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte
§ 12 Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen
§ 13 Regelungen für die Beschäftigung von Personen in bestimmten Betrieben
§ 14 Kindertagespflege, Jugendfreizeiten
§ 15 Kindertageseinrichtungen
§ 16 Schulen
§ 17 Heime, unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege und Angebote zur Unterstützung im Alltag
§ 18 Werkstätten und Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe
§ 19 Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen
§ 20 Wahlen

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 21 Weitergehende Regelungen und Anordnungen
§ 22 Ordnungswidrigkeiten
§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Regelungsbereich, allgemeine Verhaltenspflichten

(1) [1]Diese Verordnung regelt für Niedersachsen notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und zu dessen Eindämmung, soweit nicht durch § 28 b des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder aufgrund des § 28 c IfSG erlassener Verordnungen der Bundesregierung abweichende Regelungen getroffen sind. [2]Weitergehende Schutzmaßnahmen des Landes und der Kommunen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

(2) [1]Personen und Gruppen sollen wenn möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. [2]Ferner werden eine ausreichende Hygiene und das Belüften geschlossener Räume empfohlen.

(3) Eine Veranstalterin, ein Veranstalter, eine Betreiberin oder ein Betreiber einer Einrichtung oder eines Betriebs kann unabhängig

von den Warnstufen dieser Verordnung im Rahmen der Privatautonomie den Zutritt auf Personen einschließlich der dienstleistenden Personen beschränken, die einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), geändert durch Artikel 20 a des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen (2-G-Regelung).

§ 2

Warnstufen

(1) Sind Regelungen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 von Warnstufen abhängig, so bestimmen sich diese nach den Absätzen 2 bis 5.

(2) Eine Warnstufe wird nach Maßgabe des § 3 festgestellt, wenn der Leitindikator ‚Hospitalisierung' und mindestens ein weiterer Indikator die in der nachfolgenden Tabelle dargestellten Wertebereiche erreichen:

Indikatoren	Warnstufe 1	Warnstufe 2	Warnstufe 3
1. ‚Hospitalisierung' (landesweite 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz - Fälle je 100 000)	mehr als 3 bis höchstens 6	mehr als 6 bis höchstens 9	mehr als 9
2. ‚Neuinfizierte' (7-Tage-Inzidenz - Fälle je 100 000 - im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt)	mehr als 35 bis höchstens 100	mehr als 100 bis höchstens 200	mehr als 200
3. ‚Intensivbetten' (landesweiter Anteil der Belegung von Intensivbetten mit an COVID-19 Erkrankten an der Intensivbetten-Kapazität)	mehr als 5 bis höchstens 10 Prozent	mehr als 10 bis höchstens 15 Prozent	mehr als 15 Prozent.

(3) [1]Der Leitindikator ‚Hospitalisierung' bestimmt sich nach der landesweiten Zahl der Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz). [2]Ein Hospitalisierungsfall ist jede in Bezug auf die COVID-19-Erkrankung in einem Krankenhaus aufgenommene Person. [3]Die Fallzahl wird mittels der Sonderlage des Interdisziplinären Versorgungsnachweises IVENA eHealth bestimmt.

(4) [1]Der Indikator ‚Neuinfizierte' richtet sich für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt nach der Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz). [2]Dabei sind die vom Robert Koch-Institut im Internet unter https://www.rki.de/inzidenzen für die betreffenden Kommunen veröffentlichten Zahlen zugrunde zu legen.

(5) [1]Der Indikator „Intensivbetten" bestimmt sich nach dem landesweiten prozentualen Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten an der Intensivbettenkapazität. [2]Die Intensivbettenkapazität beträgt 2 350 Betten. [3]Die Anzahl der belegten Intensivbetten wird mittels der Sonderlage des Interdisziplinären Versorgungsnachweises IVENA eHealth bestimmt.

(6) Das für Gesundheit zuständige Ministerium veröffentlicht die aktuellen Werte der Indikatoren „Hospitalisierung" und „Intensivbetten" täglich auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/ niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html.

(7) Soweit der Bundestag nicht die epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG feststellt, bedarf es insbesondere im Hinblick auf Warnstufe 3 für Maßnahmen, die über den Maßnahmenkatalog des § 28 a Abs. 7 IfSG hinausgehen, eines vorherigen Beschlusses des Landtages nach § 28 a Abs. 8 IfSG.

§ 3

Feststellung der Warnstufen

(1) [1]Erreichen der Leitindikator ‚Hospitalisierung' und der Indikator ‚Intensivbetten' an fünf aufeinander folgenden Werktagen, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktage unterbrechen, (Fünftagesabschnitt) jeweils mindestens den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich, so stellt das für Gesundheit zuständige Ministerium durch öffentlich auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige landesweite Warnstufe in Niedersachsen gilt; die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1. [2]Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der Veröffentlichungen nach § 2 Abs. 6 erkennbar wurde, dass die jeweiligen Wertebereiche erreicht sind.

(2) [1]Erreichen in Bezug auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt der Leitindikator ‚Hospitalisierung' und der Indikator ‚Neuinfizierte' in einem Fünftagesabschnitt jeweils mindestens den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige regionale Warnstufe in seinem oder ihrem Gebiet gilt; die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1. [2]Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der nach § 2 Abs. 4 Satz 2 vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen und der Veröffentlichungen nach § 2 Abs. 6 erkennbar wurde, dass die jeweiligen Wertebereiche erreicht sind. [3]Der Landkreis oder die kreisfreie Stadt darf von der Feststellung der Warnstufe 1 nach Satz 1 absehen, solange das Erreichen des für die Feststellung maßgeblichen Wertebereichs auf einem Infektionsgeschehen beruht, das mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann, und deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 nicht besteht.

(3) [1]Erreicht einer der beiden Indikatoren ‚Hospitalisierung' und ‚Intensivbetten' in einem Fünftagesabschnitt den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich nicht mehr, so stellt das für Gesundheit zuständige Ministerium durch öffentlich auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige landesweite Warnstufe in Niedersachsen nicht mehr gilt; die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr. [2]Die Bekanntgabe der

Allgemeinverfügung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der Veröffentlichungen nach § 2 Abs. 6 erkennbar wurde, dass die jeweiligen Wertebereiche nicht mehr erreicht sind.

(4) [1]Erreicht in Bezug auf einen Landkreis oder eine kreisfreie Stadt einer der beiden Indikatoren ‚Hospitalisierung' und ‚Neuinfizierte' in einem Fünftagesabschnitt den in dieser Verordnung festgelegten Wertebereich nicht mehr, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige regionale Warnstufe in seinem oder ihrem Gebiet nicht mehr gilt; die jeweilige Warnstufe gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr. [3]Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der nach § 2 Abs. 4 Satz 2 vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen und der Veröffentlichungen nach § 2 Abs. 6 erkennbar wurde, dass die jeweiligen Wertebereiche nicht mehr erreicht sind.

(5) [1]Mit Wirkung vom 24. November 2021 wird die Warnstufe 1 landesweit für das Land Niedersachsen festgestellt. [2]Die Feststellung nach Satz 1 endet, soweit nach den Absätzen 1 bis 4 ein Zeitpunkt festgestellt wird, ab dem keine oder eine andere Warnstufe gilt.

§ 4

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) [1]Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. [2]Dies gilt auch für Personen, die

1. an einer privaten Veranstaltung in geschlossenen Räumen teilnehmen, wenn die Teilnehmerzahl 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zuzüglich Personen, die einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen, Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, übersteigt, unabhängig vom Veranstaltungsort,
2. Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder die dazugehörigen Einrichtungen in geschlossenen Räumen, wie zum Beispiel an Haltestellen, Bahnhöfen, Flughäfen und Fähranlegern, nutzen,
3. als Fahrgäste an touristischen Bus-, Schiffs- und Kutschfahrten teilnehmen, es sei denn, dass alle Fahrgäste einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen,
4. an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des § 8 Abs. 1, des § 10, 11 oder 11 a, in geschlossenen Räumen teilnehmen,
5. am Unterricht oder an einer Prüfung in einem Fahrzeug im Rahmen einer Fahrausbildung oder Fahrlehrerausbildung teilnehmen,
6. Tätigkeiten und Dienstleistungen ausüben, die den Abstand nach § 1 Abs. 2 Satz 1 naturgemäß unterschreiten, insbesondere im Rahmen der Gesundheitsversorgung, der Pflege von Personen oder des Handels.

[3]Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. [4]Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr dürfen anstelle einer medizinischen Maske eine beliebige andere geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie, als Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Satzes 1 tragen. [4]Gilt die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so tritt in Satz 2 Nr. 1 an die Stelle der Teilnehmerzahl 25 die Teilnehmerzahl 15. [5]Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so tritt in Satz 2 Nr. 1 an die Stelle der Teilnehmerzahl 25 die Teilnehmerzahl 10.

(1 a) [1]Im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, für den oder die die Warnstufe 3 gilt, haben Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr, die Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder die dazugehörigen Einrichtungen in geschlossenen Räumen, wie zum Beispiel an Haltestellen, Bahnhöfen, Flughäfen und Fähranlegern, nutzen, abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 2 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer sind von der Pflicht nach Halbsatz 1 ausgenommen. [2]Satz 1 ist nicht anzuwenden für die Nutzung von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs, die im Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt beginnen, für den oder die keine oder eine niedrigere Warnstufe als die Warnstufe 3 gilt.

(2) [1]Die Landkreise und kreisfreien Städte können durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung für bestimmte Örtlichkeiten, die in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel liegen und an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, festlegen, dass an diesen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 zu tragen ist; dabei können auch Dauer oder Zeitraum dieser Pflicht festgelegt werden. [2]Die Landkreise und kreisfreien Städte, für die die Warnstufe 2 oder 3 gilt, sollen von der Befugnis nach Satz 1 Gebrauch machen.

(3) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 gilt nicht

1. in Bezug auf ausschließlich der privaten Nutzung dienende Räumlichkeiten der pflichtigen Person sowie in Bezug auf privat oder beruflich genutzte Kraftfahrzeuge, soweit Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 nicht etwas anderes regelt,
2. für die Teilnahme an einer privaten Veranstaltung mit höchstens 25 , im Fall der Geltung der Warnstufe 2 mit höchstens 15, im Fall der Geltung der Warnstufe 3 mit höchstens 10, Teilnehmerinnen und Teilnehmern zuzüglich Personen, die einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen, Kindern sowie Schülerinnen und Schülern gemäß § 8 Abs. 8, unabhängig vom Veranstaltungsort,
3. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr, einschließlich der entsprechenden Fortbildung, es sei denn, dass die Tätigkeit Absatz 1 Satz 2 Nr. 6 unterfällt, in den in § 8 Abs. 2, den §§ 8 a, 8 b sowie 9 genannten Betrieben und Einrichtungen erfolgt oder eine Dienstleistung bei einer Veranstaltung nach § 10, 11 oder 11 a darstellt,
4. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats sowie bei Kontakten im Wahlkampf oder bei der Wahlwerbung für Personen, die sich im Rahmen einer öffentlichen Wahl um ein politisches Mandat oder Amt bewerben,

5. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien und Fraktionen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtages und das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der oder des Vorsitzenden der kommunalen Vertretung unberührt bleiben,

6. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere bei der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) sowie bei der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,

7. im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII,

8. bei sportlicher Betätigung und im Rahmen der Nutzung eines Schwimmbads,

9. im Rahmen des Betriebs einer Musikschule, wenn die musikalische Aktivität, zum Beispiel das Spielen eines Blasinstruments oder die Gesangsausbildung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausschließt,

10. im Rahmen einer logopädischen Behandlung und während der Bestrahlung in einem Solarium,

11. bei der Entgegennahme einer körpernahen Dienstleistung, bei der das Gesicht unbedeckt bleiben muss,

12. wenn Regelungen und Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 dies ermöglichen.

(4) Abweichend von Absatz 1 darf die pflichtige Person während einer Veranstaltung, an der die Besucherinnen und Besucher sitzend teilnehmen, oder beim Besuch eines Gastronomiebetriebs, einer Spielhalle, einer Spielbank, einer Diskothek, eines Clubs oder einer ähnlichen Einrichtung, auch einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen hat.

(5) Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2 und 4 ausgenommen.

(6) [1]Die Betreiberinnen, Betreiber und verantwortlichen Personen haben in Bezug auf die von ihnen zu verantwortenden Bereiche im Sinne des Absatzes 1 auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuwirken. [2]Die Betreiberinnen und Betreiber von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs sind insbesondere verpflichtet, auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch Aushang sowie zusätzlich mit Durchsagen hinzuweisen und für deren Einhaltung zu werben. [3]Sie sollen innerbetrieblich sicherstellen, dass Personen ohne Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen der Kontrolltätigkeiten beim Verdacht eines Verstoßes gegen Absatz 1 im Einzelfall persönlich angesprochen, angemessen zur Einhaltung ermahnt und bei Bedarf erforderliche Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

§ 5

Hygienekonzept

(1) [1]Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr jeglicher Art sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung setzen ein Hygienekonzept nach den Vorgaben des Absatzes 2 voraus; ausgenommen sind

1. private Veranstaltungen mit höchstens 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zuzüglich Personen, die entsprechend § 8 einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen, Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und

2. wegen des Hausrechts und der Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtags der Niedersächsische Landtag, seine Gremien und Fraktionen.

[2]Gilt die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so verringert sich die Höchstteilnehmerzahl nach Satz 1 Nr. 1 auf 15. [3]Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so verringert sich die Höchstteilnehmerzahl nach Satz 1 Nr. 1 auf 10.

(2) [1]In dem Hygienekonzept im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,

2. der Wahrung der Abstände nach § 1 Abs. 2 Satz 1 dienen, auch durch entsprechende Hinweise,

3. das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen in Situationen, in denen einander unbekannte Personen nicht einen Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten können, regeln,

4. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,

5. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,

6. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen und

7. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

[2]Das Hygienekonzept nach Satz 1 kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas. [3]Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. [4]In den Fällen der Veranstaltungen nach den §§ 10, 11 und 11 a sowie beim Betrieb von Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen sowie von Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, nach § 12 hat die oder der Verpflichtete unaufgefordert, im

Übrigen auf Verlangen der zuständigen Behörde, das Hygienekonzept vorzulegen. [5]Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen. [6]Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sollen die Betreiberinnen und Betreiber des öffentlichen Personenverkehrs ein den besonderen Anforderungen des öffentlichen Personenverkehrs entsprechendes Hygienekonzept erstellen.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist für Versammlungen unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes ein Hygienekonzept nur zu erstellen, wenn die Versammlungsbehörde dies aufgrund der Umstände der Versammlung, insbesondere der Anzahl der Teilnehmenden und der örtlichen Gegebenheiten, zum Schutz vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus SARS-CoV 2 verlangt.

§ 6

Datenerhebung und Dokumentation

(1) [1]Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung hat

1. die Dienstleisterin oder der Dienstleister, die oder der eine Dienstleistung mit unmittelbarem Körperkontakt zu einer Kundin oder einem Kunden erbringt,
2. die Betreiberin oder der Betreiber einer Fahrschule, Fahrlehrerausbildungsstätte, Flugschule, einer anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätte nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz oder einer Aus- und Weiterbildungsstätte für Triebwagenführer und anderes Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen oder einer ähnlichen Einrichtung,
3. die Betreiberin oder der Betreiber
   a) eines Beherbergungsbetriebs,
   b) eines Gastronomiebetriebs oder
   c) einer Diskothek, eines Clubs oder einer ähnlichen Einrichtung, auch einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, im Sinne des § 12,
4. die Betreiberin oder der Betreiber einer Volkshochschule oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung oder beruflichen Aus-, -Fort- oder Weiterbildung, oder einer Musikschule,
5. die Anbieterin oder der Anbieter von außerschulischer Lernförderung,
6. die anbietende Stelle in Bezug auf den Besuch und die Inanspruchnahme eines gruppenbezogenen, nicht stationären, offenen Angebots der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere nach den §§ 11 und 13 SGB VIII,
7. die Leitung eines Krankenhauses, einer Vorsorgeeinrichtung oder einer Rehabilitationseinrichtung,
8. jede Person, die einen Test nach § 7 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 beaufsichtigt oder durchführt,
9. die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielbank, einer Spielhalle oder einer Wettannahmestelle,
10. die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 25, im Fall der Geltung der Warnstufe 2 mit mehr als 15, im Fall der Geltung der Warnstufe 3 mit mehr als 10, bis zu 1 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen oder einer Veranstaltung nach § 10 oder 11, wobei Wochenmärkte und Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes ausgenommen sind,
11. die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Messe nach § 11 a,
12. die Unternehmerin oder der Unternehmer einer touristischen Busreise,
13. die Betreiberin oder der Betreiber einer Sauna, Therme oder Schwimmhalle

personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen zu erheben und bei begründeten Zweifeln auf Plausibilität zu überprüfen, zum Beispiel durch Vorlage eines Personalausweises. [2]Nach Satz 1 sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsuhrzeit zu dokumentieren; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten der jeweiligen Person. [3]Die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach der Erhebung aufzubewahren. [4]Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. [5]Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen zu übermitteln. [6]Die Verwendung der Dokumentation ist auf die Vorlage auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt beschränkt. [7]Spätestens vier Wochen nach der Erhebung sind die Kontaktdaten zu löschen. [8]Die Kontaktdatenerhebung soll elektronisch erfolgen und kann im Einzelfall in Papierform erfolgen, wenn eine elektronische Kontaktdatenerhebung nicht möglich ist; die Verpflichtungen nach den Sätzen 2, 3, 5 und 7 entfallen, wenn die Nutzung einer Anwendungssoftware zur Verfügung gestellt wird, mittels der Kontaktdaten, Erhebungsdatum und -uhrzeit sowie Aufenthaltsdauer erfasst werden können und die Software für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt ermöglicht.

(2) [1]Das zuständige Gesundheitsamt ist berechtigt, die erhobenen Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 5 oder Absatz 1 Satz 8 Halbsatz 2 anzufordern, damit eine etwaige Infektionskette nachverfolgt werden kann. [2]Die nach Satz 1 angeforderten Kontaktdaten dürfen von dem zuständigen Gesundheitsamt nicht weitergegeben und nicht zu anderen Zwecken als der Nachverfolgung von Infektionsketten verwendet werden. [3]Die nach Satz 1 angeforderten Kontaktdaten sind vom zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich zu löschen, sobald diese für die Nachverfolgung von Infektionsketten nicht mehr benötigt werden.

(3) [1]Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, ist die besuchende oder teilnehmende Person zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet. [2]Verweigert die besuchende oder teilnehmende Person die Kontaktdatenerhebung oder verweigert sie im Fall des Absatzes 1 Satz 8 die Zustimmung zur Datenweitergabe, insbesondere

auch im Fall eines positiven Testergebnisses, oder erfüllt sie ihre Pflicht nach Satz 1 nicht, so darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden.

(4) [1]Behörden, Gerichte und Stellen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln, können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten ebenfalls Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 2 erheben; Absatz 1 Sätze 3 bis 8, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 gelten entsprechend. [2]Wird die Angabe der Kontaktdaten verweigert oder werden die Kontaktdaten nicht entsprechend Absatz 3 Satz 1 angegeben, so kann ein Zutritt zu den jeweiligen Gebäuden und Räumlichkeiten verweigert werden.

§ 7

Testung

(1) [1]In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchgeführt werden durch

1. eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung), deren Testungsergebnis dann bis 48 Stunden nach der Testung gültig ist,
2. einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 24. Juni 2021 (BAnz AT 25.06.2021 V1), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. August 2021 (BAnz AT 19.08.2021 V1), erfüllt, dessen Testungsergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist, oder
3. einen Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist, dessen Testungsergebnis dann bis 24 Stunden nach der Testung gültig ist.

[2]Die Testung muss vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts durch die Besucherin oder den Besucher durchgeführt werden. [3]Eine Testung nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 muss

1. vor Ort unter Aufsicht der- oder desjenigen stattfinden, die oder der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
2. unter Aufsicht einer anderen Person stattfinden, die einer Schutzmaßnahme nach dieser Verordnung unterworfen ist,
3. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
4. von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV vorgenommen oder überwacht werden.

[4]Im Fall einer Testung mittels eines Tests nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 muss die Testung durch eine dafür geschulte Person durchgeführt werden. [5]Im Fall eines Selbsttests nach Satz 1 Nr. 3 ist der Test von der Besucherin oder dem Besucher unter Aufsicht der oder des der Schutzmaßnahme Unterworfenen oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person oder der Person nach Satz 3 Nr. 3 durchzuführen.

(2) [1]Die Person, die den Test gemäß Absatz 1 Satz 4 durchgeführt oder gemäß Absatz 1 Satz 5 beaufsichtigt hat, hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung zu bescheinigen. [2]Die Bescheinigung muss Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse der getesteten Person, Name und Hersteller des Tests, Testdatum und Testuhrzeit, Name und Firma der beaufsichtigenden Person sowie Testart und Testergebnis enthalten.

(3) Der Nachweis über eine negative Testung kann auch erbracht werden, indem die Besucherin oder der Besucher vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts

1. eine Bestätigung über eine Testung mit negativem Testergebnis gemäß Absatz 2 oder im Fall einer Testung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 eine Bestätigung über eine Testung mit negativem Testergebnis durch die testausführende Stelle oder
2. einen Nachweis gemäß § 2 Nr. 7 SchAusnahmV

vorlegt.

(4) [1]Ergibt eine Testung nach Absatz 1 das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2, so hat die Betreiberin, der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter der Besucherin oder dem Besucher den Zutritt zu verweigern und sofort das örtlich zuständige Gesundheitsamt über das Ergebnis der Testung zu informieren und dabei die Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 mitzuteilen. [2]Die Übermittlung des Ergebnisses der Testung kann auch mittels der Anwendungssoftware nach § 6 Abs. 1 Satz 8 erfolgen; in diesem Fall darf die Besucherin oder der Besucher die Zustimmung zur Übermittlung nicht verweigern. [3]§ 6 Abs. 1 Sätze 3, 4, 6 und 7 sowie § 6 Abs. 3 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften

§ 8

Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

(1) Die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel mit bis zu 1 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist nach den Absätzen 4 bis 9 beschränkt.

(2) [1]Die Vorschriften über Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nach Absatz 1 gelten auch für die Nutzung aller in Theatern, Kinos und ähnlichen Kultureinrichtungen, in Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen sowie in Zoos, botanischen Gärten und Freizeitparks für den Benutzerverkehr zugänglichen geschlossenen Räume, wobei sanitäre Anlagen ausgenommen sind. [2]Für die Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in Einrichtungen nach Satz 1 gilt § 10 Abs. 6 entsprechend.

(3) Die Vorschriften über Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach Absatz 1 gelten nicht

1. für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind,
2. für religiöse Veranstaltungen,
3. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr, einschließlich der entsprechenden Fortbildung, es sei denn, dass die Tätigkeit in den in den §§ 8 a bis 9 genannten Betrieben und Einrichtungen oder in geschlossenen Räumen der in Absatz 2 genannten Betriebe und Einrichtungen erfolgt oder eine Dienstleistung bei einer Veranstaltung nach Absatz 1 darstellt,
4. im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
5. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtages unberührt bleiben,
6. bei Veranstaltungen und Sitzungen von kommunalen Vertretungen, deren Gremien und Fraktionen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der oder des Vorsitzenden der Vertretung unberührt bleibt,
7. für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes,
8. für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe.

(4) [1]Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte" gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt, so hat jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nach Absatz 1 mit mehr als 25 bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. [2]Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat den Nachweis aktiv einzufordern. [3]Wird der Nachweis nicht vorgelegt, so hat die Veranstalterin oder der Veranstalter der Person den Zutritt zu verweigern. [4]Absatz 9 bleibt unberührt.

(5) [1]Gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 mit mehr als 25 bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen teilnehmen will, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen. [2]Will eine Person an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung unter freiem Himmel teilnehmen, so hat sie bei Betreten des Veranstaltungsortes einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. [3]Absatz 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(6) [1]Gilt die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 mit mehr als 15 bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen teilnehmen will, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen; abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen. [2]Will eine Person an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung unter freiem Himmel teilnehmen, so hat sie beim Betreten des Veranstaltungsortes entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen. [3]Absatz 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(6 a) [1]Gilt die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 mit mehr als 10 bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen teilnehmen will, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen; abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen. [2]Will eine Person an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung unter freiem Himmel teilnehmen, so hat sie beim Betreten des Veranstaltungsortes entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen. [3]Absatz 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(7) [1]Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Veranstaltung nach Absatz 1 ist verpflichtet, die dort dienstleistenden Personen nach einem Testkonzept täglich auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen, soweit diese Personen weder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV noch einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen. [2]Das Testkonzept nach Satz 1 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(8) [1]Die Regelungen der Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. [2]Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 führen.

(9) [1]In den Fällen, in denen keine Warnstufe gilt oder in denen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel der Zutritt auf Personen beschränkt ist, die einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorlegen, kann die Veranstalterin oder der Veranstalter den Zutritt auf Personen einschließlich der dienstleistenden Personen, die einen Impfnachweis oder Genesenennachweis nach Absatz 4 Satz 1 vorlegen, beschränken (2-G-Regelung). [2]Absatz 4 Sätze 2 und 3 und Absatz 8 sind entsprechend anzuwenden. [3]Dienstleistende Personen, die keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis vorlegen, dürfen nur dann in den Einrichtungen, in denen die 2-G-Regelung gilt, tätig sein, wenn sie täglich den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 führen; sie müssen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten.

§ 8 a

Körpernahe Dienstleistungen

(1) Die Entgegennahme einer Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen mit Ausnahme von medizinisch notwendigen körpernahen Dienstleistungen ist nach den Absätzen 2 bis 4 beschränkt.

(2) [1]Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte" gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt, so hat jede Kundin und jeder Kunde, die oder der eine Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 entgegennehmen will, bei Betreten des Betriebs einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. [2]§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) [1]Gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Kundin und jeder Kunde, die oder der eine Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 in geschlossenen Räumen entgegennehmen will, bei Betreten des Betriebs entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen. [2]Will eine Kundin oder ein Kunde eine Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 unter freiem Himmel entgegennehmen, so hat sie oder er bei Betreten des Betriebs einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. [3]§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(4) [1]Gilt mindestens die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Kundin und jeder Kunde, die oder der eine Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 in geschlossenen Räumen entgegennehmen will, bei Betreten des Betriebs entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen; die Kundinnen und Kunden müssen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen. [2]Will eine Kundin oder ein Kunde eine Dienstleistung im Sinne des Absatzes 1 unter freiem Himmel entgegennehmen, so hat sie oder er bei Betreten des Betriebs entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen; die Kundinnen und Kunden müssen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen. [3]§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(5) [1]Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. [2]Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests gemäß § 7 führen.

§ 8 b

Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen

(1) Die Nutzung einer Beherbergungsstätte und die Nutzung von Sportanlagen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnlichen Einrichtungen wie Spaßbädern, Thermen und Saunen sowie der jeweiligen Duschen und Umkleiden, ist nach den Absätzen 2 bis 5 beschränkt; die für die Duschen und Umkleiden geltenden Beschränkungen gelten auch für die Nutzung durch Personen, die Sport unter freiem Himmel ausüben.

(2) [1]Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte" gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt, so hat jede Person, die eine Einrichtung oder Anlage im Sinne des Absatzes 1 nutzen will, bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. [2]§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) [1]Gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die eine Einrichtung oder Anlage im Sinne des Absatzes 1 in geschlossenen Räumen nutzen will, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen. [2]Will eine Person eine Einrichtung oder Anlage im Sinne des Absatzes 1 unter freiem Himmel nutzen, so hat sie bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. [3]§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(4) [1]Gilt mindestens die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die eine Einrichtung oder Anlage im Sinne des Absatzes 1 in geschlossenen Räumen nutzen will, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen; sie muss abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen. [2]Will eine Person eine Einrichtung oder Anlage im Sinne des Absatzes 1 unter freiem Himmel nutzen, so hat sie bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen. [3]§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden.

(5) [1]Eine Person, der die Nutzung einer Beherbergungsstätte aufgrund eines bei Anreise erbrachten Nachweises über eine negative Testung nach den Absätzen 2 bis 4 gestattet ist, hat darüber hinaus während der Nutzung der Beherbergungsstätte mindestens zwei Tests in jeder Woche der Nutzungsdauer durchzuführen. [2]Erfüllt sie diese Pflicht nicht, so ist das Nutzungsverhältnis sofort zu beenden.

(6) [1]Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. [2]Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht

impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests gemäß § 7 führen.

§ 9

Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen

(1) Der Zutritt zu einem Gastronomiebetrieb im Sinne des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes und die Entgegennahme einer Bewirtungsleistung sind nach den Absätzen 2 bis 9 beschränkt.

(2) [1]Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte" gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt, so hat jeder Gast und jede dienstleistende Person beim Zutritt zu einem Gastronomiebetrieb im Sinne des Absatzes 1 sowohl zu den geschlossenen Räumen als auch zu den Außenbewirtschaftungsflächen einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. [2]Die Betreiberin oder der Betreiber des Gastronomiebetriebs hat den Nachweis aktiv einzufordern. [3]Wird der Nachweis nicht vorgelegt, so hat die Betreiberin oder der Betreiber der Person den Zutritt zu verweigern.

(3) [1]Gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so ist der Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs mit Ausnahme der sanitären Anlagen für Gäste der Außenbewirtschaftung auf Gäste und dienstleistende Personen beschränkt, die entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen; § 8 Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend. [2]Der Zutritt zu den Außenbewirtschaftungsflächen eines Gastronomiebetriebs ist auf Gäste und dienstleistende Personen beschränkt, die einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorlegen. [3]Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt jeweils entsprechend.

(4) [1]Gilt mindestens die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so ist der Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs mit Ausnahme der sanitären Anlagen für Gäste der Außenbewirtschaftung auf Gäste und dienstleistende Personen beschränkt, die entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorlegen; die Gäste und dienstleistenden Personen müssen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen. [2]Der Zutritt zu den Außenbewirtschaftungsflächen eines Gastronomiebetriebs ist auf Gäste und dienstleistende Personen beschränkt, die entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen; § 8 Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend. [3]Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt jeweils entsprechend.

(5) [1]Die Regelungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. [2]Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests gemäß § 7 führen.

(6) [1]Für Mensen, Cafeterien und Kantinen gelten die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 5 nicht, soweit diese Einrichtungen der Versorgung von Betriebsangehörigen, Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern, Studierenden und Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Einrichtung dienen. [2]Die Absätze 1 bis 5 gelten auch nicht für

1. Gastronomiebetriebe in Heimen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) und in Einrichtungen des betreuten Wohnens zur Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner,
2. Gastronomiebetriebe auf Raststätten und Autohöfen an Bundesautobahnen und
3. Tafeln zur Versorgung bedürftiger Personen.

(7) Ausgenommen von den Regelungen der Absätze 1 bis 5 sind auch der Außer-Haus-Verkauf und der Lieferservice für Speisen und Getränke zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung.

§ 10

Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen
mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern

(1) Eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen, Teilnehmern, Besucherinnen und Besuchern sowohl unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen ist nur zulässig, wenn dies auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters zuvor von den zuständigen Behörden unter den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 zugelassen wird; bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) [1]Die Zulassung im Sinne des Absatzes 1 kann erteilt werden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Hygienekonzept nach § 11 Abs. 2 vorlegt. [2]Die Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden.

(3) [1]Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte" gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt oder gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 in geschlossenen Räumen teilnehmen will oder dort Dienste leistet, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen; § 8 Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend. [2]Gilt mindestens die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person neben der Vorlage eines Impfnachweises oder eines Genesenennachweises zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. [3]§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden. [4]Im Rahmen des Satzes 2 haben die teilnehmenden, die besuchenden und die dienstleistenden Peronen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; abweichend von § 4 Abs. 4 ist die Atemschutzmaske auch dann zu tragen, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen ist. [5]Im Übrigen sind im Fall

mindestens der Warnstufe 2 die Kontaktdaten jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers nach § 6 Abs. 1 durch den Verkauf personalisierter Tickets zu erheben und zu dokumentieren; werden für die Veranstaltung keine Tickets ausgegeben, so ist die Kontaktdatennachverfolgung in anderer Weise, möglichst digital, sicherzustellen.

(4) [1]Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte" gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt oder gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 unter freiem Himmel teilnehmen will oder dort Dienste leistet, bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen; für das dienstleistende Personal gilt bei mehrtägigen Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen § 8 Abs. 7 entsprechend. [2]Gilt mindestens die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen; § 8 Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend. [3]§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden. [4]Im Übrigen sind im Fall mindestens der Warnstufe 2 die Kontaktdaten jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers nach § 6 Abs. 1 durch den Verkauf personalisierter Tickets zu erheben und zu dokumentieren; werden für die Veranstaltung keine Tickets ausgegeben, so ist die Kontaktdatennachverfolgung in anderer Weise, möglichst digital, sicherzustellen.

(5) [1]Die Regelungen der Absätze 3 und 4 gelten nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. [2]Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests gemäß § 7 führen.

(6) [1]Personen und Gruppen, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nach Absatz 1 unter freiem Himmel mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen teilnehmen, haben zu jeder ihnen unbekannten Person einen Abstand von 1 Meter mit einer Besetzung von je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung) einzuhalten. [2]Der Abstand nach Satz 1 braucht nicht eingehalten zu werden, wenn jede teilnehmende Person, auch abweichend von § 4 Abs. 4, auch bei der Einnahme eines Sitzplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach der Art der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und nicht für durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Versammlungen, die § 28 b Abs. 1 IfSG unterfallen.

(8) Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 6 gelten nicht für Wochenmärkte.

§ 11

Großveranstaltungen

(1) Veranstaltungen sowohl unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen für mehr als 5 000 gleichzeitig anwesende Besucherinnen und Besucher (Großveranstaltungen) können auf Antrag unter den Anforderungen der Absätze 2 bis 7 von den zuständigen Behörden zugelassen werden; bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) [1]Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss ein Hygienekonzept nach § 5 Abs. 1 vorlegen, das über die Anforderungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 hinaus besondere Maßnahmen vorsieht

1. zur Einhaltung des Abstands nach § 1 Abs. 2, zum Beispiel durch
   a) die Zuweisung eines festen Sitzplatzes für jede Besucherin und jeden Besucher,
   b) eine Schachbrettbelegung der Sitzplätze,
   c) Maßnahmen zur Lenkung und Aufteilung der Besucherströme beim Zugang, während der Veranstaltungspausen und beim Verlassen der Veranstaltung,

   sowie
2. für eine Einschränkung des Alkoholkonsums durch die Besucherinnen und Besucher während der Veranstaltung und zum Ausschluss erkennbar alkoholisierter Personen von der Veranstaltung.

[2]Die Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers sind abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 8 durch den Verkauf personalisierter Tickets zu erheben und zu dokumentieren. [3]Werden für die Veranstaltung keine Tickets ausgegeben, so ist die Kontaktdatennachverfolgung in anderer Weise sicherzustellen. [4]Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen hat die Veranstalterin oder der Veranstalter für eine hinreichende Lüftung durch eine Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr oder durch eine Luftdesinfektion oder Luftfilterung zu sorgen.

(3) [1]Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte" gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt oder gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die an einer Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 in geschlossenen Räumen teilnehmen will oder dort Dienste leistet, bei Betreten des Veranstaltungsortes entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen; § 8 Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend. [2]Gilt mindestens die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person neben der Vorlage eines Impfnachweises oder eines Genesenennachweises zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. [3]§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden. [4]Im Rahmen des Satzes 2 haben die besuchenden und die dienstleistenden Peronen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen.

(4) [1]Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte" gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt oder gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die an einer Veranstaltung im Sinne des Absatzes 1 unter freiem Himmel teilnehmen will oder dort Dienste leistet, bei Betreten des Veranstaltungsortes einen Impfnachweis

gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. [2]Gilt mindestens die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen; § 8 Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend. [3]§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jeweils entsprechend anzuwenden. [4]Im Fall des Satzes 2 hat die besuchende oder dienstleistende Person eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen, wobei die Atemschutzmaske auch dann zu tragen ist, soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen ist; die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
2. die Ausnahme für Kinder nach § 4 Abs. 1 Satz 4,
3. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und 5 und
4. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten entsprechend.

(5) [1]Die Regelungen der Absätze 3 und 4 gelten nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. [2]Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 führen.

(6) [1]Personen und Gruppen, die an einer Veranstaltung mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen teilnehmen, haben zu jeder ihnen unbekannten Person einen Abstand von 1 Meter mit einer Besetzung von je einem freien Sitz rechts und links und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung) einzuhalten. [2]Der Abstand nach Satz 1 braucht nicht eingehalten zu werden, wenn jede teilnehmende und jede dienstleistende Person, auch abweichend von § 4 Abs. 4, auch bei der Einnahme eines Sitzplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach der Art der Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist.

(7) [1]Die Zulassung darf nicht erteilt werden für Veranstaltungen mit mehr als 25 000 Besucherinnen und Besuchern und für Veranstaltungen, bei denen die Zahl der Besucherinnen und Besucher 50 Prozent der Personenkapazität der gesamten Einrichtung überschreitet. [2]Die Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und nicht für durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Versammlungen, die § 28 b Abs. 1 IfSG unterfallen.

§ 11 a

Messen

(1) [1]Messen für mehr als 1 000 gleichzeitig anwesende Besucherinnen und Besucher sind unabhängig von der Geltung einer Warnstufe zulässig, soweit die Zahl der Besucherinnen und Besucher 50 Prozent der Personenkapazität der gesamten Einrichtung nicht überschreitet; die Begrenzung auf 50 Prozent gilt nicht, wenn an der Veranstaltung ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und im Fall der Geltung mindestens der Warnstufe 2 zusätzlich über einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 verfügen. [2]Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss ein zuvor mit der zuständigen Behörde abgestimmtes Hygienekonzept nach § 5 Abs. 1 vorhalten. [3]Die zuständige Behörde kann die Durchführung der Messe ab Bekanntgabe der Warnstufe 2 beschränken oder untersagen. [4]§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 und Abs. 9 sowie § 11 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 5 gelten entsprechend.

(2) [1]Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte" gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt oder gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die eine Messe besuchen will, beim ersten Zutritt zum Messegelände einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative PCR-Testung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorzulegen; § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. [2]Will eine Person eine Messe an mehreren Tagen besuchen, so hat sie ab dem zweiten Tag ihres Besuchs täglich den Nachweis eines negativen Tests gemäß § 7 vorzulegen; § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. [3]Für das dienstleistende Personal ist § 8 Abs. 7 entsprechend anzuwenden. [4]Gilt mindestens die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die eine Messe besucht oder dort Dienste leistet, abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; im Übrigen bleiben die Regelungen nach § 4 anwendbar.

§ 11 b

Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte

(1) Abweichend von den §§ 8 bis 11 sind Herbstmärkte und Weihnachtsmärkte nach den Absätzen 2 bis 9 zulässig.

(2) [1]Bewirtungsleistungen dürfen auf einem Herbst- oder Weihnachtsmarkt nicht in allseitig geschlossenen Buden oder sonstigen allseitig geschlossenen Räumen erbracht oder entgegengenommen werden. [2]Jeder Stand, einschließlich offener Buden und sonstiger Verkaufsstellen sowie Fahrgeschäfte, soll grundsätzlich zum nächsten Stand einen Mindestabstand von zwei Metern einhalten, soweit sich nicht aus anderen Rechtsvorschriften andere Mindestabstände ergeben. [3]Die zuständige Behörde darf abweichend von Satz 2 je nach den örtlichen Verhältnissen geringere oder größere Mindestabstände vorsehen; Mindestabstände, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

(3) [1]Auf einem Herbst- oder Weihnachtsmarkt muss jede Person sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel eine medizinische Maske tragen. [2]Satz 1 gilt auch, soweit und solange die Person einen Sitzplatz eingenommen hat; während des Verzehrs von Speisen oder Getränken darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden. [3]Die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,

2. die Ausnahme für Kinder nach § 4 Abs. 1 Satz 4,

3. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und 5 und

4. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten entsprechend. [4]Gilt mindestens die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden.

(4) [1]Die Betreiberin oder der Betreiber des Herbst- oder Weihnachtsmarkts hat ein Hygienekonzept zu erstellen, in dem abweichend von § 5 Abs. 2 insbesondere, soweit es der Größe des Herbst- oder Weihnachtsmarkts angemessen ist, Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen sind, die

1. unter Berücksichtigung der jeweiligen räumlichen Kapazitäten und örtlichen Gegebenheiten der Vermeidung von größeren Personenansammlungen dienen,

2. - *gestrichen* -

3. der Kontrolle der Einhaltung des Absatzes 5, auch in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1, über das Erbringen von Bewirtungsleistungen und Leistungen von Fahrgeschäften nur an berechtigte Personen dienen, zum Beispiel durch

   a) Umschließen des Geländes des Herbst- oder Weihnachtsmarkts mit Zugangskontrollen an zentralen Zugängen oder

   b) unverwechselbare und nicht übertragbare Kennzeichnung der berechtigten Personen vor der Entgegennahme jeglicher Bewirtungsleistung oder Leistung eines Fahrgeschäfts auf dem Herbst- oder Weihnachtsmarkt oder

   c) dezentrale Überprüfungen der berechtigten Personen durch die Standbetreiberinnen und Standbetreiber vor Erbringen ihrer Bewirtungsleistungen oder Leistungen eines Fahrgeschäfts,

4. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,

5. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln und

6. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen.

[2]Das Hygienekonzept nach Satz 1 kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die einen gesteigerten Infektionsschutz gewährleisten, zum Beispiel durch Vermeidung von begegnendem Besucherverkehr (Einbahnstraßenregelung), durch Mund-Nasen-Bedeckung der dienstleistenden Personen auch in nicht allseitig geschlossenen Räumen oder durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas. [3]Die Betreiberin oder der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. [4]Das Hygienekonzept ist zusammen mit dem Antrag auf gewerberechtliche Genehmigung des Herbst- oder Weihnachtsmarkts vorzulegen. [5]Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die Betreiberin oder der Betreiber des Herbst- oder Weihnachtsmarkts über die Umsetzung des Hygienekonzepts Auskunft zu erteilen. [6]Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(5) [1]Bewirtungsleistungen und Leistungen von Fahrgeschäften dürfen auf einem Herbst- oder Weihnachtsmarkt nur gegenüber Personen erbracht und von Personen entgegengenommen werden, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 verfügen (berechtigte Personen). [2]Auch ohne Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 sind berechtigte Personen auch Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

(6) [1]Die Betreiberin oder der Betreiber des Herbst- oder Weihnachtsmarkts ist verpflichtet, alle an oder auf dem Gelände des Herbst- oder Weihnachtsmarkts anbietenden oder dienstleistenden Personen nach einem Testkonzept täglich auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen, wenn diese Personen keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 vorlegen. [2]Das Testkonzept nach Satz 1 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. [3]§ 8 Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) [1]Gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so gilt Absatz 5 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Leistungen nur gegenüber Personen erbracht werden dürfen, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen; gilt mindestens die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so gilt Absatz 5 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Leistungen nur gegenüber Personen erbracht werden dürfen, die neben einem Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einem Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV zusätzlich über den Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 verfügen. [2]In den Fällen des Satzes 1 gilt Absatz 6 mit der Maßgabe, dass alle an oder auf dem Gelände des Herbst- oder Weihnachtsmarkts anbietenden oder dienstleistenden Personen, die keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis im Sinne des Absatzes 5 Satz 1 vorlegen, nur dann dort tätig sein dürfen, wenn sie täglich den Nachweis eines negativen Tests gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 führen; sie müssen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten.

(8) Die zuständige Behörde hat stichprobenartig die Umsetzung des Hygienekonzepts auf dem Gelände, auf dem der Herbst- oder Weihnachtsmarkt stattfindet, und die Einhaltung der Anforderungen der Absätze 1 bis 7 im Übrigen zu kontrollieren.

§ 12

Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen

(1) [1]Der Betrieb einer Diskothek, eines Clubs oder einer ähnlichen Einrichtung oder einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, ist unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 4 und der Absätze 2 bis 4 zulässig. [2]Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 5 zu treffen. [3]Die Zahl der Gäste darf die Hälfte der zulässigen Personenkapazität der Einrichtung nicht überschreiten. [4]Die Regelungen über die Datenerhebung

und Dokumentation nach § 6 sind anzuwenden, wobei abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 8 Halbsatz 1 die Kontaktdatenerhebung ausschließlich elektronisch erfolgen muss.

(2) [1]Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte" gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt oder gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person, die eine Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in geschlossenen Räumen als Gast besuchen will oder dort Dienste leistet, bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen; § 8 Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend. [2]Gilt mindestens die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person neben der Vorlage eines Impfnachweises oder eines Genesenennachweises zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. [3]§ 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

(3) [1]Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte" gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt, so hat jede Person, die eine Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 unter freiem Himmel als Gast besuchen will oder dort Dienste leistet, bei Betreten einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 vorzulegen. [2]Gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative PCR-Testung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorzulegen. [3]Gilt mindestens die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person bei Betreten entweder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorzulegen; § 8 Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend. [3]Im Rahmen der Sätze 1 bis 3 ist § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden.

(4) [1]In einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 muss jede Person sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel eine medizinische Maske tragen. [2]Satz 1 gilt auch, soweit und solange die Person einen Sitzplatz eingenommen hat; während des Verzehrs von Speisen oder Getränken darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden. [3]Die Regelungen über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
2. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und 5 und
3. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten entsprechend. [4]Gilt mindestens die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden.

(5) [1]Die Regelungen der Absätze 2 und 3 gelten nicht für Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. [2]Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 führen; in den Fällen, in denen der Nachweis einer negativen PCR-Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verlangt wird, genügt für diese Personen der Nachweis eines negativen Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3.

§ 13

Regelungen für die Beschäftigung von Personen in bestimmten Betrieben

(1) [1]Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die beschäftigten Personen auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben. [2]Die Unternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. [3]Die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen sollen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich ausgehängt werden. [4]Eine Unterbringung in den in Satz 1 genannten Unterkünften soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen. [5]Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.

(2) Für Personen, die von Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben temporär als Erntehelferinnen oder Erntehelfer beschäftigt sind, welche in Sammelunterkünften untergebracht werden, sowie für in Schlacht- und Zerlegebetrieben in der Produktion eingesetzte Personen gilt § 28 b IfSG.

(3) Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 9 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sind verpflichtet, von jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer sowie von jeder bei ihnen eingesetzten Person Kontaktdaten nach § 6 Abs. 1 zu erheben, zu dokumentieren und den zuständigen Behörden auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.

§ 14

Kindertagespflege, Jugendfreizeiten

(1) [1]Kindertagespflegepersonen, die einer Erlaubnis nach § 43 SGB VIII bedürfen, haben geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr einer Infektion der eigenen Person und der betreuten Kinder mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. [2]Während des gesamten Betreuungszeitraums ist die Kindertagespflegeperson zur Dokumentation der Zeiten, in denen sie Kinder im Sinne des § 43 SGB VIII betreut, sowie zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 6 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet; § 6 Abs. 1 Sätze 3 bis 8, Abs. 2 und 3 Satz 1 gilt entsprechend. [3]§ 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Für die Betreuung fremder Kinder durch mehrere Kindertagespflegepersonen in Zusammenarbeit, also in der sogenannten Großtagespflege, gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.

(3) [1]Absatz 1 gilt für Betreuungsangebote für Gruppen von Kindern und Jugendlichen in Jugendherbergen, Familienferien- und Freizeitstätten, Zeltlagern, Jugend- und Erwachsenenbildungsstätten sowie in Kreissportschulen, Landessportschulen, vergleichbaren

verbandseigenen Einrichtungen, Mehrgenerationenhäusern und ähnlichen Einrichtungen entsprechend. [2]Es muss zudem ein Hygienekonzept vorliegen und die Aufsicht durch pädagogische Fachkräfte oder ehrenamtlich Tätige mit Jugendleiterausbildung erfolgen. [3]In einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder in der mindestens die Warnstufe 1 nach § 2 festgestellt ist,

1. dürfen die Betreuungsangebote nicht mehr als 50 gleichzeitig anwesende fremde Kinder und Jugendliche umfassen,
2. ist bei mehrtägigen Angeboten vor Beginn ein Test nach § 7 Abs. 1 durchzuführen oder das negative Ergebnis eines Tests nach § 7 Abs. 1 nachzuweisen und
3. sind während des Betreuungsangebots jeweils mindestens zwei Tests je Woche durchzuführen.

§ 15

Kindertageseinrichtungen

(1) Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten ist unter Beachtung des „Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplans Corona Kindertagesbetreuung" vom 25. August 2021, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen_und_antworten_zum_betrieb_an_kindertageseinrichtungen/faq-194362.html), in Ergänzung zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zulässig.

(2) [1]Die örtlich zuständige Behörde kann den Betrieb von Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten bei lokalen Infektionsgeschehen einschränken. [2]Der eingeschränkte Betrieb sieht ein Betreuungsangebot für alle Kinder vor, die in der jeweiligen Kindertageseinrichtung einen Betreuungsplatz haben. [3]Soweit genehmigte Plätze nicht belegt sind, ist die Neuaufnahme von Kindern zulässig. [4]In den Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten sollen Kinder während des eingeschränkten Betriebs in Gruppen betreut werden, die in ihrer Personenzusammensetzung in der Regel unverändert bleiben. [5]Offene Gruppenkonzepte sowie die Durchmischung von in einer Kindertageseinrichtung betriebenen Gruppen sind nicht zulässig. [6]Jeder Gruppe werden von vornherein bestimmte Räumlichkeiten zugeordnet; die Nutzung einer gruppenübergreifend vorgehaltenen Räumlichkeit, wie zum Beispiel eines Bewegungsraums, oder des Außengeländes der Einrichtung durch verschiedene Gruppen ist möglich, wenn die Räumlichkeit oder das Außengelände zeitgleich immer nur durch eine Gruppe genutzt wird. [7]Satz 6 gilt nicht bei ausreichend großen Außenflächen, bei denen eindeutig abgrenzbare Spielbereiche für einzelne Gruppen geschaffen werden, die eine Durchmischung von zeitgleich in einer Kindertageseinrichtung betriebenen Gruppen wirksam unterbinden. [8]Zugleich müssen die Spielbereiche nach Satz 7 derart eingegrenzt sein, dass zwischen den einzelnen Spielbereichen ein Korridor mit einer Breite von mindestens 1,5 Metern besteht. [9]Ausgenommen von den Sätzen 1 bis 8 ist die Betreuung in Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) gewährt wird. [10]Eine Untersagung des Betriebs einer Kindertageseinrichtung durch eine Einzelanordnung bleibt unberührt.

(3) [1]Für die Dauer einer Untersagung des Betriebs einer Kindertageseinrichtung durch eine Einzelanordnung ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen zulässig. [2]Die Notbetreuung ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. [3]Die höchstens zulässige Zahl der in einer kleinen Gruppe nach Satz 1 betreuten Kinder richtet sich nach der Altersstruktur in dieser Gruppe. [4]Die höchstens zulässige Zahl der betreuten Kinder darf in einer kleinen Gruppe, in der

1. überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut werden, in der Regel 8 Kinder,
2. überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden, in der Regel 13 Kinder, und
3. überwiegend Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, in der Regel 10 Kinder,

nicht überschreiten. [5]Eine Überschreitung der höchstens zulässigen Zahl der betreuten Kinder in einer kleinen Gruppe ist unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten zulässig. [6]Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist,
2. bei denen ein Unterstützungsbedarf, insbesondere ein Sprachförderbedarf, besteht oder
3. die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) werden.

[7]Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstausfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten. [8]Die Sätze 1 bis 7 finden auch Anwendung auf die Betreuung von Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs gewährt wird.

(4) [1]Jede Person, ausgenommen in der Kindertageseinrichtung betreute Kinder sowie Beschäftigte der Kindertageseinrichtung und die sonstigen vom Träger hinzugezogenen Personen, hat in geschlossenen Räumen einer Kindertageseinrichtung während der Betreuung eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. [2]Darüber hinaus haben auch Kinder ab der Einschulung sowie Beschäftigte der Kindertageseinrichtung und die sonstigen vom Träger hinzugezogenen Personen während der Betreuung in geschlossenen Räumen in einer Gruppe, in der überwiegend oder ausschließlich Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstands nach § 1 Abs. 2 Satz 1 nicht gewährleistet werden kann. [3]§ 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Dem Träger einer Kindertageseinrichtung wird empfohlen, für die in der Kindertageseinrichtung tätigen Personen ein Testkonzept zu entwickeln, wobei Personen, die einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen, von einer Testverpflichtung auszunehmen sind.

§ 16

Schulen

(1) [1]An allen Schulen finden der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagsschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen in festgelegten Gruppen statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung

möglichst unverändert sind (Kohorte). [2]Jede Gruppe im Sinne des Satzes 1 muss nach der Zahl der ihr angehörenden Personen und ihrer Zusammensetzung so festgelegt sein, dass eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. [3]Zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern einzuhalten. [4]In einem Schulgebäude hat jede Person während des Schulbetriebs eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

(2) [1]Für die Dauer der vollständigen oder teilweisen Schließung der Schule ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler in der Regel der Schuljahrgänge 1 bis 6 in der Zeit von 8 bis 13 Uhr zulässig. [2]Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagsschulen stattfinden. [3]Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. [4]Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. [5]Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstausfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

(3) [1]Einer Person, ausgenommen Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste, ist der Zutritt zu einem Schulgelände während des Schulbetriebs verboten, wenn sie nicht einen Nachweis über eine negative Testung gemäß § 7 Abs. 3 vorlegt. [2]Abweichend von Satz 1 genügt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 53 NSchG sowie Personen im Rahmen der Hilfen zu einer Schulbildung nach den §§ 75 und 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX und § 35 a SGB VIII in Verbindung mit den §§ 75 und 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tagesbildungsstätten der Nachweis der dreimaligen Durchführung eines Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 je Woche; die Personen nach Halbsatz 1 dürfen bei der Durchführung eines Selbsttests im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Dokumentation des Testergebnisses selbst erbringen. [3]Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für

1. Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist,
2. Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an schriftlichen Arbeiten sowie an Abschluss- und Abiturprüfungen,
3. Personen, die das Schulgelände aus einem wichtigen Grund betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich keinen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern sowie zu Lehrkräften haben, und
4. Personen, die einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen,
5. Personen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

[4]Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nur in Bezug auf die Schulen, in denen für Personen nach Satz 2 Tests im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen. [5]Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die in Satz 2 genannten Personen die Schulleitung darüber zu informieren. [6]Ergibt eine Testung mittels eines Selbsttests im Sinne des Satzes 1 das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler (Verdachtsfall), so ist jede andere Schülerin und jeder andere Schüler der Lerngruppe, auch wenn diese oder dieser über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügt, an den folgenden fünf Schultagen abweichend von Satz 2 zur Durchführung eines Tests an jedem Präsenztag verpflichtet, wenn nicht das Ergebnis der auf den Verdachtsfall folgenden PCR-Testung negativ ist.

(4) Im Übrigen ist an allen Schulen der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule" vom 11. November 2021, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schuleneues-schuljahr-190409.html), ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.

(5) Schulen im Sinne des Absatzes 1 sind alle öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate, Tagesbildungsstätten sowie Landesbildungszentren.

(6) Schulen sind zur Datenverarbeitung der Beschäftigten im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 hinsichtlich des Impf-, Sero- und Teststatus nach § 28 b Abs. 3 und § 36 Abs. 3 IfSG berechtigt.

§ 17

Heime, unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege und Angebote zur Unterstützung im Alltag

(1) [1]Die Leitung von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG hat in einem Hygienekonzept nach § 5 auch Regelungen zur Neuaufnahme, zur Wahrung und Förderung der Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in den Einrichtungen und zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Teilhabe- und Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. [2]Mit diesen Regelungen im Hygienekonzept soll Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern auch dann ermöglicht werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt, soweit dies mit dem Interesse des Gesundheitsschutzes vereinbar ist und die örtlich zuständigen Behörden dem zustimmen.

(2) [1]Beschäftigte in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG, unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie in Tagespflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 7 NuWG, in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie in ambulanten Pflegediensten, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs erbringen, und in diesen eingesetzte Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer, Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende haben eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen, soweit und solange sie Kontakt zu einer Bewohnerin, einem Bewohner, einer Kundin, einem Kunden oder einem Gast haben, es sei denn, sie verfügen über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder über einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig. [2]Für Dritte, die in den Einrichtungen eine Tätigkeit der körpernahen Dienstleistungen erbringen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) [1]In Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG gilt ergänzend, dass der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern und das Betreten durch Dritte zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken bei der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person anzumelden ist. [2]Andernfalls kann die Leitung oder eine von der Leitung beauftragte beschäftigte Person den Besuch oder das Betreten untersagen.

(4) In ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterinnen oder Vertreter.

(5) [1]Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender bleiben jederzeit zulässig. [2]Satz 1 gilt für stationäre Hospize entsprechend.

(6) [1]Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung nach § 5 erstellten Hygienekonzepts sind

1. der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG sowie

2. die Betreuung von Pflegebedürftigen in Gruppen im Rahmen der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs

zulässig. [2]Das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 4 Abs. 1 gelten nicht für die Gäste einer Tagespflegeeinrichtung, soweit alle anwesenden Gäste einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine Testung gemäß § 7 vorlegen. [3]Satz 2 gilt entsprechend für den in Satz 1 Nr. 2 genannten Personenkreis.

§ 18

Werkstätten und Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe

[1]Die Leitung einer Werkstatt für behinderte Menschen oder eines mit einer Werkstatt für behinderte Menschen vergleichbaren Angebots der Eingliederungshilfe sowie die Leitung einer Tagesförderstätte für behinderte Menschen oder eines mit einer Tagesförderstätte für behinderte Menschen vergleichbaren Angebots der Eingliederungshilfe hat in einem angebotsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzept, das auch Fahrdienste zwischen dem Angebots- und Wohnort umfasst und sich nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 6. September 2021 (BAnz AT 09.09.2021 V 1), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), richtet, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. [2]Dabei ist den Besonderheiten der jeweils betroffenen Personengruppe Rechnung zu tragen.

§ 19

Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

[1]Der Zutritt zu Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen zum Zweck des Besuchs von Patientinnen und Patienten ist auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt; § 8 Abs. 4 gilt entsprechend. [2]Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.

§ 20

Wahlen

(1) [1]Für die Wahlhandlung und die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses bei öffentlichen Wahlen sowie sonstigen Sitzungen von Wahlausschüssen gelten ergänzend zu den Regelungen dieser Verordnung die Absätze 2 bis 5. [2]Das Wahlgebäude im Sinne dieser Regelung umfasst außer den Wahlräumen und Sitzungsräumen der Wahlvorstände und Wahlausschüsse auch alle sonstigen Räume im Gebäude, die während der Wahlzeit und der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sowie sonstigen Sitzungen der Wahlausschüsse öffentlich zugänglich sind.

(2) [1]Die Gemeinde, in Samtgemeinden die Samtgemeinde, hat die Hygieneanforderungen nach § 5 Abs. 1 und 2 Sätze 1 bis 3 sicherzustellen. [2]Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nach § 1 Abs. 2 gilt nicht für zulässige Hilfspersonen der wahlberechtigten Person. [3]Er gilt ebenfalls nicht beim Transport von Wahlunterlagen zu einem anderen Wahlbezirk, wobei die Fahrzeuginsassen eine medizinische Maske zu tragen haben. [4]Vor dem Betreten des Wahlraumes soll sich jede Person die Hände desinfizieren.

(3) Abweichend von § 8 ist der Zutritt zum Wahlgebäude den Mitgliedern der Wahlvorstände und den wahlberechtigten Personen zur Ausübung ihres Wahlrechts auch dann zu gewähren, wenn sie nicht geimpft, genesen oder getestet sind.

(4) [1]Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske im Wahlgebäude nach § 4 Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für die Dauer einer vom Wahlvorstand angeordneten Abnahme der Maske zur Identitätsfeststellung. [2]Sie gilt ferner nicht für die Wahlvorstände während des Auszählens und der Ergebnisermittlung.

(5) [1]Soweit Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten (insbesondere Wahlbeobachterinnen und Wahlbeobachter), nach § 4 Abs. 5 von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen sind, dürfen sie sich in Wahlräumen zwischen 8 und 13 Uhr, zwischen 13 und 18 Uhr und ab 18 Uhr für jeweils längstens 15 Minuten aufhalten, in Briefwahlräumen für längstens 15 Minuten; zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften muss jeweils ein Mindestabstand von 2 Metern eingehalten werden. [2]Die zeitliche Beschränkung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Person dem Wahlvorstand eine Testung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 in Verbindung mit Satz 3 Nr. 4 mit negativem Testergebnis nachweist.

Begründung

I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen

Nach § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dürfen unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 bis 31 IfSG maßgebend sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erlassen werden. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und passt die notwendigen Maßnahmen an den Verlauf der Pandemie fortlaufend lageabhängig an. Die Rechtsverordnung ist nach § 28 a Absatz 5 IfSG mit einer allgemeinen Begründung zu versehen.

Die Verordnung ergibt sich, wie aus der Präambel ersichtlich, aus § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32).

COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Die Erkrankung ist sehr infektiös, und zwar nach Schätzungen beginnend etwa ein bis zwei Tage vor Symptombeginn und endend zehn Tage nach Symptombeginn. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich durch respiratorische Aufnahme virushaltiger PArtikel (größere Tröpfchen und kleinere Aerosole), die beim Atmen, Husten, Sprechen und Niesen entstehen. Der Krankheitsverlauf ist sehr unbeständig und kann von einem leichten Verlauf mit Erkältungssymptomen bis hin zu einem tödlichen Verlauf variieren. Obwohl schwere Verläufe auch bei Personen ohne Vorerkrankung auftreten und selbst bei jüngeren Patientinnen und Patienten beobachtet wurden, haben ältere Personen, vor allem Menschen in höherem Lebensalter ab 70 Jahren, und Personen mit Vorerkrankungen ein erhöhtes Risiko für schwere Krankheitsverläufe bis hin zum Tod.

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19, der durch den Coronavirus SARS-CoV-2 als Krankheitserreger ausgelösten Erkrankung, wurde am 11. März 2020 von der WHO zur Pandemie erklärt. In Deutschland, wie auch im europäischen Ausland, werden praktisch alle Infektionen durch die Delta-Variante (B.1.617.2) verursacht. Andere besorgniserregende SARS-CoV-2 Varianten (VOC) sowie unter Beobachtung stehende Varianten (VOI) werden nur sehr selten nachgewiesen. Hierzu zählen aktuell Alpha (B.1.1.7), Beta (B.1.351), sowie Gamma (P.1). Das RKI weist unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/VOC_VOI_Tabelle.html die Anzahl und Anteile von VOC und VOI in Deutschland aus.

In Deutschland sind seit dem Ausbruch des Coronavirus SARS-CoV-2 mehr als 5 385 585 Menschen an COVID-19 erkrankt. Es gab 99 124 Todesfälle (vgl. Täglicher Lagebericht des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), veröffentlicht unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Nov_2021/2021-11-22-de.pdf?__blob=publicationFile, Stand: 22. November 2021).

Von allen Todesfällen seit KW 10/2020 waren ca. 86 Prozent der Personen 70 Jahre und älter, der Altersmedian lag bei 84 Jahren. Im Unterschied dazu beträgt der Anteil der über 70-Jährigen an der Gesamtzahl der übermittelten COVID-19-Fälle etwa 11 Prozent (vgl. Wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 [COVID-19] vom 18. November 2021, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-11-18.pdf?__blob=publicationFile).

In Niedersachsen sind aktuell insgesamt 354 846 Menschen infiziert worden, wobei 6 239 Menschen verstorben sind (vgl. Täglicher Lagebericht des Robert Koch-Instituts (RKI) zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), veröffentlicht unter: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Nov_2021/2021-11-22-de.pdf?__blob=publicationFile, Stand: 22. November 2021).

Die aktuellen Fallzahlen sind höher als alle bisher auf den Höhepunkten der vorangegangenen Erkrankungswellen verzeichneten Werte seit Beginn der Pandemie. Bereits am 4. November 2021 hat die Zahl der täglich gemeldeten Neuinfektionen in Deutschland mit 33 949 Neuinfektionen den Höchststand der zweiten und bislang stärksten Infektionswelle vom 18. Dezember vergangenen Jahres übertroffen. Seither hat sich diese Zahl der täglich gemeldeten Neuinfektionen beinahe verdoppelt.

Der seit Ende September 2021 zu beobachtende ansteigende Trend der 7-Tage-Inzidenz (Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen) in ganz Deutschland und damit auch in Niedersachsen hat sich damit identisch zu den gemeldeten Neuinfektionen in den letzten Wochen deutlich beschleunigt. Eine exponentielle Inzidenzentwicklung wird in allen Altersgruppen deutlich. Kinder und Jugendliche sind bisher am stärksten von Infektionen betroffen, so stark wie nie zuvor. Daneben zeigt sich auch ein deutlicher Anstieg bei den vulnerablen Hochaltrigen ab 80 Jahren.

Niedersachsen liegt glücklicherweise aktuell mit der vorherrschenden 7-Tage-Inzidenz von 174,3 weit unter dem Bundesdurchschnitt von 386,5 (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Fallzahlen.html, Stand 22. November 2021). Die Trendlinie ist aber auch hier ansteigend. Dies bestätigt auch der aktuelle 7-Tage R-Wert, also die Reproduktionszahl (Ansteckungsrate), die angibt, wie viele Menschen eine infizierte Person im Durchschnitt ansteckt. Dieser liegt im Bundesdurchschnitt bei 1,07, in Niedersachsen sogar bei 1,10 (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/Nowcasting.html, Stand: 22. November 2021). Da der R-Wert derzeit stetig über 1 liegt, nehmen auch die Fallzahlen kontinuierlich zu.

Inzwischen ist bekannt, dass es mit einem Anstieg der Infektionszahlen, hier dargestellt durch die 7-Tage-Inzidenz, zeitversetzt auch zu einem Anstieg in der Hospitalisierung von Erkrankten und im Anschluss bei den intensivpflichtig Behandelten kommt. Im Median liegen zwischen Symptombeginn und Hospitalisierung vier Tage. Laut der Daten aus dem deutschen Meldesystem wurden kumulativ ca. 10% der in Deutschland übermittelten Fälle hospitalisiert. Von den hospitalisierten Fällen werden im Median ca. einen Tag später schätzungsweise zwischen 14 – 37 Prozent intensivmedizinisch behandelt. Bisher betrug die tatsächliche Verweildauer im Krankenhaus 10,03 Tage. Das entsprach 1,5 Wochen. Nach aktuellen Bundesdaten liegt die durchschnittliche Verweildauer bei 13,9 Tagen, sprich 2 Wochen. Bei einer Intensivbehandlung mit invasiver Beatmung sind COVID-19-Patienten im Median laut RKI sogar für 18 Tage hospitalisiert (vgl. RKI, Epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV-2 und COVID-19, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief, Stand: 14. Juli 2021).

Der Leitindikator, wie durch § 28a Abs. 3 IfSG vorgeschrieben, ist weiterhin die „Hospitalisierung", welcher sich nach der landesweiten Zahl der Hospitalisierungsfälle mit COVID-19-Erkrankung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz) bestimmt. Die Warnstufen für die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz wird auf den Wert 3 in

Warnstufe 1, 6 für die Warnstufe 2 und 9 für die Warnstufe 3 festgelegt. Näheres ist der Begründung zu § 2 (Warnstufen) zu entnehmen.

Der aktuelle Wert für den Leitindikator „Hospitalisierung" beträgt 5,6. Hier lässt sich bei mittelfristiger Betrachtung eine deutlich steigende Tendenz in Richtung des Schwellenwertes von 6 zur Warnstufe 2 erkennen (vgl. https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html, Stand 22. November 2021).

Ein Blick auf den Indikator „Intensivbetten" (landesweiter prozentualer Anteil der mit COVID-19-Erkrankten belegten Intensivbetten an der Intensivbettenkapazität) zeigt, dass mit Beginn des Monats November 2021 der Schwellenwert von 5 Prozent zur Warnstufe 1 überschritten wurde. Während dieser in den letzten zwei Wochen relativ stabil geblieben ist, so spiegelt sich erwartungsgemäß die steigende Anzahl der Infektionen nun auch in der prozentualen Belegung der COVID-19-Intensivbetten wieder. Der aktuelle Wert für den Indikator „Intensivbetten" beträgt 7,7 Prozent (vgl. https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html, Stand 22. November 2021).

Da es, wie zuvor dargelegt, zeitversetzt zur steigenden 7-Tage-Inzidenz auch zu einem Anstieg in der Hospitalisierung von Erkrankten und im Anschluss bei den intensivpflichtig Behandelten kommt, ist mit einer Zuspitzung der Lage in den niedersächsischen Kliniken und auf den Intensivstationen zu rechnen. Die dargestellte Entwicklung des Leitindikators sowie der weiteren Indikatoren zeigt zudem deutlich, dass sich die Bundesrepublik Deutschland und damit das Land Niedersachsen mitten in der vom RKI prognostizierten vierten Welle der COVID-19-Pandemie befindet. Das RKI beschreibt die Entwicklung der Lage im aktuellen Wochenbericht als sehr besorgniserregend. Es ist zu befürchten, dass es zu einer weiteren Zunahme schwerer Erkrankungen und Todesfälle kommen wird und die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten überschritten werden. Dies betrifft dann auch die intensivmedizinische Behandlungskapazität für schwere Erkrankungen anderer Ursache.

Vor dem Hintergrund des aktuell wieder stark ansteigenden Infektionsgeschehens sind die infektionspräventiven Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten nach umfassender Prüfung und Abwägung durch die Landesregierung verhältnismäßig und angemessen. Die Infektionspräventiven Maßnahmen dieser Verordnung müssen aufgrund des Anstiegs der Neuinfektionen nun als Eindämmungsmaßnahmen fortgeführt und in bestimmten Bereichen im Vergleich zur Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl. S. 721) ausgeweitet bzw. modifiziert werden. Insbesondere muss das Infektionsgeschehen weiter eingedämmt werden, da die Bürgerinnen und Bürger noch nicht hinreichend durch Impfungen geschützt sind. Die starke Viruszirkulation in der Bevölkerung mit Infektionen in privaten Haushalten und gastronomischen Betrieben, bei Veranstaltungen, in Kitas, Schulen sowie dem beruflichen Umfeld, erfordert weiterhin die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und weiterer Schutzmaßnahmen, sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Das Ziel der Anstrengungen des Landes Niedersachsen und dessen infektionspräventiven Schutzmaßnahmen Eindämmungsmaßnahmen muss es nun sein, die Infektionszahlen nachhaltig zu senken und im Anschluss möglichst niedrig zu halten, insbesondere um schwere Erkrankungen und Todesfälle zu minimieren. Die Gesamtsituation des Öffentlichen Gesundheitssystems darf hierbei nicht unberücksichtigt bleiben. Wichtig bleibt die Minimierung der Krankheitslast, die Verfügbarkeit von ausreichend medizinischen Kapazitäten zur Versorgung der Bevölkerung, eine Reduktion der langfristigen durch Long-COVID verursachten Folgen sowie der non-COVID-19 Patienten (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Vorbereitung-Herbst-Winter-Aktualisierung.pdf?__blob=publicationFile, Stand 22. September 2021).

Die Immunität in der Bevölkerung bleibt der beste Schutz vor einer erhöhten Infektionsdynamik. Alle Impfstoffe, die zurzeit in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigem Erkenntnisstand bei vollständiger Impfung wirksam vor einer schweren Erkrankung. Das Land Niedersachsen strebt daher eine bereichs- und bevölkerungsgruppenübergreifend hohe Impfquote an und intensiviert aus diesem Grund fortlaufend seine Impfkampagne, insbesondere in Bezug auf die Auffrischimpfung. Dies ist vor dem Hintergrund der Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante B.1.617.2 (Delta) von entscheidender Bedeutung.

Niedersachsen weist im Bundesvergleich eine gute Impfquote aus, auch wenn der Anteil geimpfter Personen in den letzten Wochen kaum noch gestiegen ist. Bis einschließlich den 22. November 2021 sind rund 83,4 Prozent aller Niedersächsinnen und Niedersachsen über 18 Jahren mindestens einmal, rund 80,3 Prozent bereits vollständig geimpft. In der Altersgruppe der 12- bis 17-Jährigen liegt die Quote der vollständig Geimpften bei 51,7 Prozent. In der Gruppe der 18- bis 59-Jährigen liegt sie bei 76,0 Prozent. Von den Personen über 60 Jahren sind hingegen bereits 88,3 Prozent vollständig geimpft. Für Kinder unter 12 Jahren ist bisher noch kein Impfstoff zugelassen. 6,8 Prozent der niedersächsischen Bevölkerung haben bereits eine Auffrischimpfung erhalten (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Impfquotenmonitoring.html;jsessionid=479BF35FF7F1E3C0A9FDF376344D788C.internet072?nn=13490888, Stand 22. November 2021).

Bei kumulierter Betrachtung der Impfquote aller vollständig in Niedersachsen geimpften Personen von 69,8 Prozent bedeutet dies, dass weiterhin mindestens 25 Prozent der Niedersächsinnen und Niedersachsen nicht oder nur einmal gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 geimpft sind. Ein Teil der Bevölkerung ist weiterhin ungeimpft, obwohl die Impfung eine nachhaltige Wirkung zeigt und viele Infektionen und schwere Verläufe verhindert. Auch vor diesem Hintergrund nimmt die „Pandemie der Ungeimpften" eine große, nicht mehr hinnehmbare Dynamik an (vgl. Beschluss der Sonder-GMK 4./5. November 2021, TOP 1, https://www.gmkonline.de/Beschluesse.html?id=1152&jahr=2021, Stand: 8. November 2021).

Das Robert Koch-Institut schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt wieder als **sehr hoch** ein. Für vollständig Geimpfte wird die Gefährdung als **moderat** eingeschätzt, steigt aber mit zunehmenden Infektionszahlen an. Hierbei handelt es sich im Vergleich zur vorherigen Risikobewertung zu COVID-19 des RKI um eine deutliche Verschärfung. Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html, Stand: 4. November 2021).

Bei nicht geimpften Personen verläuft die Corona-Erkrankung wesentlich häufiger schwer. Sie weisen ein deutlich höheres Ansteckungsrisiko für andere auf. Daher sind besondere Maßnahmen notwendig und gerechtfertigt. Eine flächendeckende Zugangsbeschränkung mit Zugang nur für Geimpfte und Genesene (sog. 2-G-Regelung) in Bereichen mit grundsätzlich erhöhtem Kontakt zu Mitmenschen, die in dessen Intensität das regionale Infektionsgeschehen berücksichtigt, kann die Infektionsdynamik brechen. Wenn sich ein besonders hohes Infektionsgeschehen mit einer besonders hohen Belastung des öffentlichen Gesundheitssystem zeigt, ist eine konsequente Umsetzung weitergehender Maßnahmen erforderlich. Dazu gehört unter anderem Ausnahmen und

Erleichterungen von Schutzmaßnahmen auch bei geimpften und genesenen Personen vom Vorliegen eines negativen Testergebnisses abhängig zu machen (sog. 2-G-Plus-Regelung) (vgl. Beschluss der MPK vom 18. November 2021, https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1982598/defbdff47daf5f177586a5d34e8677e8/2021-11-18-mpk-data.pdf?download=1).

Die Schutzmaßnahmen der Niedersächsischen Corona-Verordnung sind an dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems ausgerichtet. Sie sind vor dem Hintergrund der aktuellen infektionsepidemiologischen Lage zur Erreichung dieser Ziele weiter dringend erforderlich. Bei der Bewertung der infektionsepidemiologischen Lage und der Entscheidung des Verordnungsgebers über die Schutzmaßnahmen sind insbesondere die hospitalisierten Fälle, als auch die Auslastung der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten und die unter infektionsepidemiologischen Aspekten differenzierte Anzahl der Neuinfektionen sowie die Anzahl der gegen das Coronavirus geimpften Personen berücksichtigt worden. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte sind die Schutzmaßnahmen dieser Verordnung dringend erforderlich, um eine effektivere Eindämmung des Infektionsgeschehens zu gewährleisten und das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems zu schützen. Dies gilt insbesondere, weil der Anteil der Bevölkerung, der über einen vollständigen Impfschutz verfügt, noch nicht hinreichend groß ist und ein exponentieller Anstieg von Neuinfektionen in der Bevölkerungsgruppe der Ungeimpften die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems birgt, die der Verordnungsgeber abzuwenden verpflichtet ist. Auch die weiterhin noch vorhandene Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten, die Dominanz der besorgniserregenden Virusvariante B.1.617.2 (Delta) sowie das Auftreten anderer Virusvarianten gebieten besondere Vorsicht und die Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus. Zudem darf der Erfolg der Eindämmung der COVID-19-Pandemie, der durch die Einhaltung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen durch die Bürgerinnen und Bürger erreicht worden ist, nicht durch eine übereilte Reduktion der Schutzmaßnahmen gefährdet werden, da ansonsten ein fortdauerndes exponentielles Wachstum der Neuinfektionen zu befürchten ist. Mithilfe verschärfter 3-G-Regelungen (Zutrittsbeschränkungen auf geimpfte, genesene und getestete Personen) mit PCR-Testpflicht für Ungeimpfte und verpflichtenden 2-G-Regelungen (Zutrittsbeschränkungen auf geimpfte und genesene Personen) in den höheren Warnstufen wird der besonders schutzbedürftige ungeimpfte Teil der Bevölkerung, welcher den Impfschutz weiterhin ablehnt bzw. für den noch keine allgemeinen Impfempfehlungen vorliegen, in geeigneter und angemessener Weise geschützt. Dies gilt auch für die besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen, die zwar bereits geimpft, aber zur Aufrechterhaltung ihrer Immunität auf eine Auffrischungsimpfung (Boosterimpfung) angewiesen sind. Antigen-Schnelltests können als zusätzliches Element zur frühzeitigen Erkennung der Virusausscheidung die Sicherheit erhöhen. Wegen der Grenzen der Validität der Testergebnisse können diese jedoch nur als zusätzliches Mittel einer Absicherung eingesetzt werden. Ein weiteres, konsequentes Festhalten an Schutzmaßnahmen und eine Modifizierung und Sensibilisierung von bestimmten Bereichen wie Gastronomie, Arbeitsplatz oder Großveranstaltungen ist vor diesem Hintergrund dringend erforderlich.

Die Landesregierung vertritt die Auffassung, dass die Entscheidung für oder gegen eine Impfung Ausdruck einer freien persönlichen Selbstbestimmung ist. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass die voranschreitende Impfkampagne einen wesentlichen Beitrag zur Reduzierung der Infektionsrisiken leistet. Im Vergleich zu ungeimpften Personen infizieren sich geimpfte und genesene Personen nachweislich nur in sehr wenigen Fällen, auch das Übertragungsrisiko ist bei diesen Personen gering. Vollständig geimpfte und auch genesene Personen haben nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand in der Summe ein stark vermindertes Risiko einer Virusübertragung. Insbesondere das Gefährdungspotenzial wird in dem aktuellen Wochenberichten des Robert Koch-Instituts für vollständig Geimpfte weiterhin als moderat, jedoch zunehmend ansteigend eingeschätzt, während die Gefährdung für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als sehr hoch eingeschätzt wird. Es ist daher nicht gerechtfertigt und auch nicht verhältnismäßig identische Grundrechteinschränkungen für geimpfte und genesene Personen zu verordnen und solchen Personen, die keine Immunität gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 besitzen.

Aufgrund dessen ist ein differenzierter Einsatz von Schutzmaßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus erforderlich. Die zu treffenden Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie orientieren sich an den Grundsätzen der Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit. Hierdurch wird ein fairer Ausgleich zwischen dem Allgemeininteresse des Infektionsschutzes, welches dem Schutze von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems dient, einerseits und dem Recht der Bürgerinnen und Bürger an der uneingeschränkten Wahrnehmung ihrer Freiheitsrechte andererseits ermöglicht. Die 2-G-Regel bietet den Bürgerinnen und Bürgern einen hohen Schutzstandard, bei dem dann auf weitere Maßnahmen wie Maske, Abstand sowie bei Veranstaltungen auch auf Kapazitätsbegrenzungen verzichtet werden kann. Um auch eine mögliche zwar geringe Ansteckung unter den Privilegierten zu verhindern ist es erforderlich bestimmte Veranstaltungen oder Einrichtungen nach den Regeln der 2G Plus zu modifizieren. Durch zusätzliche POC Antigentests kann das Infektionsrisiko von Geimpften und Genesenen zusätzlich eingedämmt werden.

Aufgrund der Influenza und dem Mangel an Pflegepersonal stehen dieses Jahr zudem weniger Kapazitäten auf den landesweiten Intensivstationen zur Verfügung. Aufgrund der Änderung des § 28a Abs. 7 IfSG können aber nunmehr landesspezifische Gewichtungen der Indikatoren „Hospitalisierung", „Neuinfizierte" und „Intensivbetten" in der Niedersächsischen Corona-Verordnung vorgenommen werden. Eine Abkehr vom Leitindikator „Hospitalisierung" erfolgt nach den Erkenntnissen aus dem regionalen und überregionalen Pandemieverlauf der vergangenen Wochen in Niedersachsen nicht. Es hat sich gezeigt, dass die Festlegung auf den Indikator „Hospitalisierung" als Leitindikator das tatsächliche epidemiologische Infektionsgeschehen in Niedersachsen abbildet. Daher bleibt die Gewichtung des Leitindikators „Hospitalisierung", verglichen mit dem Indikator „Neuinfizierte" und „Intensivbetten" bestehen. Durch die Einhaltung der vorgenannten Maßnahmen kann die Eindämmung der Pandemie vorangetrieben werden und das Allgemeinwohl der Bevölkerung geschützt werden.

II. Die Regelungen im Einzelnen

Erster Teil (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Regelungsbereich, allgemeine Verhaltenspflichten):

Absatz 1:

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a IfSG in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und zu dessen Eindämmung für Niedersachsen zu regeln. Hiervon hat das Land Niedersachsen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Gebrauch gemacht und die notwendigen Schutzmaßnahmen an den Verlauf der Pandemie angepasst, soweit nicht durch § 28 b IfSG oder aufgrund des § 28 c IfSG erlassener Verordnungen der Bundesregierung abweichende Regelungen getroffen sind.

Absatz 3:

In Absatz 3 werden die Worte „oder Genesenennachweis nach § 8 Abs. 4 Satz 1" durch die Worte „gemäß § 2 Nr. 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV" ersetzt. Diese direkte in Bezugnahme der Ermächtigungsgrundlage im ersten Paragrafen folgt der Systemlogik des Aufbaus der Verordnung und dient der Übersichtlichkeit.

Die Regelung im § 1 entspricht im Weiteren der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583) besteht. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 598, 667 f.) wird hier verwiesen.

Zu § 2 (Warnstufen):

Zu Absatz 2:

Die Warnstufen für die Sieben-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz von COVID-19-Fällen im Krankenhaus je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner wurde auf den Wert 3 in Warnstufe 1, 6 für die Warnstufe 2 und 9 für die Warnstufe 3 festgelegt. Die tagesaktuell erhobene Hospitalisierung von COVID-19-Patienten als Indikator für schwere Krankheitsverläufe ist eine wichtige Größe zur Beurteilung des Infektionsgeschehens. So kann schnell und präzise abgeschätzt werden, in welchem Umfang das Neuinfektionsgeschehen noch immer angesichts der wachsenden Immunität in der Bevölkerung zu schweren Verläufen führt und damit sowohl für die Betroffenen als auch für die Belastung des Gesundheitssystems eine Gefahr darstellt. Die Anhebung der bisherigen Grenzen orientierten sich an einer durchschnittlichen Verweildauer. Bisher betrug die tatsächliche Verweildauer 10,03 Tage. Das entsprach 1,5 Wochen. Nach aktuellen Bundesdaten liegt die durchschnittliche Verweildauer bei 13,9 Tagen, sprich zwei Wochen. Mit der Anhebung der Warnstufenwerte wird der aktuellen Datenlage entsprochen, sodass die pandemiebedingte infektiologische Gefahrenlage entsprechend präzise beurteilt werden kann.

Der Warnstufenwert für den Indikator „Intensivbetten" wird ab Warnstufe 2 an die aktuellen verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten angepasst, da aktuell aufgrund von fehlendem Krankenhauspflegepersonal nunmehr 74 Intensivbetten weniger zur Verfügung stehen (landesweit: 2350). Entsprechend wird das Auslösen der Warnstufe 2 ab Erreichen von 10 Prozent der Intensivbettenkapazität bis höchstens 15 Prozent angesetzt. Bei Belegung der Intensivbetten mit einem Anteil von mehr als 15 Prozent wird die Warnstufe 3 ausgelöst.

Zu den Absätzen 3 und 6:

In Absatz 3 und 6 wird als Folgeanpassung der Begriff „Leitindikator" durch den Begriff „Indikator" ersetzt.

Zu Absatz 5:

Die Intensivbettenkapazität wird den aktuell vorgehaltenen Intensivbetten angepasst. Sie beträgt aktuell 2350 Betten.

Zu Absatz 7:

Die Regelungen des Absatz 7 formulieren den landesparlamentarischen Beschlussvorbehalt für Maßnahmen, die ab Warnstufe 3 über den Maßnahmenkatalog des § 28 a Abs. 7 IfSG hinausgehen. Voraussetzung dafür ist, dass der Bundestag die epidemische Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 Satz 1 IfSG nicht festgestellt hat.

Die Regelungen in § 2 entsprechen im Weiteren der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583) besteht. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 598 f., 668 f.) wird hier verwiesen.

Zu § 3 (Feststellung der Warnstufen):

Zu Absatz 1:

Gemäß § 3 Abs.1 Nds. Corona-Verordnung i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG und § 27a VwVfG erfolgt die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung durch das für Gesundheit zuständige Ministerium über das Online-Portal der Niedersächsischen Landesregierung: https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html, sowie die Voraussetzungen des § 3 Abs.1 Nds. Corona-Verordnung erfüllt sind. Die Zulässigkeit der Online-Bekanntgabe resultiert aus der Dringlichkeit, die mit der Bekanntgabe des Erreichens der Warnstufe ausgelöst wird. Die Bekanntgabe erfolgt zusätzlich im Nds. Ministerialblatt. Mit Einstellung der Allgemeinverfügung auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesregierung gilt die Allgemeinverfügung als bekanntgegeben.

Zu Absatz 2:

Die Regelung in § 3 Abs. 2 entspricht im Weiteren der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655), besteht. Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 600, 670) wird hier verwiesen.

Zu Absatz 3:

Da es einer Aufhebung der Feststellung der Warnstufen bedarf, regelt Absatz 3 insoweit die konkreten Voraussetzungen für eine Allgemeinverfügung, mit der die Beendigung der Warnstufen bekannt zu geben ist. Eine entsprechende Bekanntgabe erfolgt auf der Internetseite https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften/vorschriften-der-landesregierung-185856.html.

Zu Absatz 4:

Die Regelung in § 3 entspricht im Weiteren der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655) besteht. Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 600, 670) wird hier verwiesen.

Zu Absatz 5:

Mit Wirkung vom 24. November 2021 wird die Warnstufe 1 landesweit für das Land Niedersachsen festgestellt. Der Abs. 5 ersetzt die Bekanntgabe der erforderlichen Allgemeinverfügung nach § 3 Abs. 1, da zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser neuen Stammverordnung zeitgleich durch die Anpassung der Warnstufen an das aktuelle Pandemiegeschehen, die Warnstufe 1 im Bereich des Leitindikators „Hospitalisierung" und des Indikators „Intensivbetten" die jeweiligen Wertbereiche an fünf aufeinander folgenden Tagen bereits überschritten hat.

Leit/ Indikator	18.11.2021	19.11.2021	20.11.2021	21.11.2021	22.11.2021
Hospitalisierung	4,7	4,8	5,0	5,3	5,6
Intensivbetten	6,6	6,9	7,3	7,4	7,7

Die Feststellung nach Satz 1 endet, soweit nach den Absätzen 1 bis 4 ein Zeitpunkt festgestellt wird, ab dem keine Warnstufe oder ab dem eine andere Warnstufe gilt.

Zu § 4 (Mund-Nasen-Bedeckung):

Zu Absatz 1 Nr. 2:

Für die bisher von der Regelung ausgenommenen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer gilt nunmehr die bundesgesetzliche Regelung des § 28b Absatz 5 IfSG, wonach eine Befreiung von der Maskenpflicht für Beförderer nicht vorgesehen ist. Eine landesrechtliche Regelung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Dies dient einem pandemiebedingten erhöhten Schutzniveau des Personenkreises der Fahrzeugführerinnen und Führer sowie der zu befördernden Personen.

Zu Absatz 1 Satz 3:

Im Rahmen von privaten Veranstaltungen in geschlossenen Räumen wird mit Erreichen der Warnstufe 2 **ab** einer Teilnehmerzahl von 15 Personen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung für alle Teilnehmenden erforderlich. Bei Erreichen der Warnstufe 3 wird **ab** einer Teilnehmerzahl von 10 Teilnehmenden einer privaten Veranstaltung in geschlossenen Räumen eine Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Mit der Personenzahlreduzierung, ab der das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während der privaten Veranstaltung in geschlossenen Räumen vorgeschrieben wird, stellt eine wirkungsvolle Schutzmaßnahme dar, die entsprechend der warnstufenangepassten Gefahrenlage als geeignetes Mittel dient, die Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringert. Sie stellt auch einen verhältnismäßig geringen Eingriff in die Freiheitsrechte der Teilnehmenden dar. Die mit jeden Warnstufen 2 und 3 erreichten Werte spiegeln die dramatische Gefahrenlage wider, sodass als weitergehende Schutzmaßnahmen das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ab einer entsprechenden Teilnehmendenzahl zwingend geboten sind, um das SARS-CoV-2 Virus einzudämmen und seine Verbreitung zu verhindern.

Zu Absatz 3 Nr. 2:

Entsprechend der Änderung des Absatzes 1 Satz 3 erfolgt die Anpassung an die dortige Regelung. Für die Teilnahme an einer privaten Veranstaltung im Falle der Geltung der Warnstufe 2 **mit höchstens 15** und im Fall der Geltung der Warnstufe 3 **mit höchstens 10** Teilnehmerinnen und Teilnehmern zuzüglich Personen, die nach § 8 Abs. 4 Satz 1 einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen, Kindern sowie Schülerinnen und Schülern gemäß § 8 Abs. 8, gilt das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung für alle Teilnehmenden nicht.

Zu Absatz 3 Nr. 3:

Aufgrund der Neustrukturierung des § 8 ist eine entsprechende in Bezugnahme der §§ 8, 8a und 8b und der §§ 10,11 und 11 a erforderlich geworden. Es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Absatz 5:

Mit der Erweiterung auf das Hausrecht und die Organisationsgewalt der oder des Vorsitzenden der kommunalen Vertretung soll klargestellt werden, dass auch die Vorsitzenden der kommunalen Vertretungen zum Schutz der Sitzungsteilnehmenden vor einer Infektion mit dem Corona-Virus weitergehende Maßnahmen sowohl gegenüber den Zuhörenden als auch den Mitgliedern der kommunalen Vertretungen treffen können. Das, auch zeitweise, Tragen von Masken und die Einhaltung von Abständen anzuordnen, beeinträchtigen die Freiheit der Mandatsausübung (§ 54 NKomVG) nicht und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung stellt eine verhältnismäßige Schutzmaßnahme dar.

Im Übrigen entspricht die Regelung in § 4 der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583) besteht. Geändert wurde die Regelung durch Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 600 ff., 670 f.) wird hier verwiesen.

Zu § 5 (Hygienekonzept):

Zu Absatz 1:

Der Absatz 1 erhält nunmehr 2 Sätze. Hinsichtlich des Satzes 1 wird darauf verwiesen, dass die Regelung in § 5 Abs.1 Satz 1 der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583) besteht. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 602, 671) wird hier verwiesen.

Absatz 2 stellt klar, dass bei einer festgestellten Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt bei privaten Veranstaltungen **mit bis zu 15** Teilnehmenden zuzüglich Personen, die entsprechend § 8 einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen, Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres **kein Hygienekonzept** erforderlich ist. Ab einer Teilnehmerzahl von 16 Personen zuzüglich Personen, die entsprechend § 8 einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen, Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist dann ein Hygienekonzept erforderlich. Wenn die Warnstufe 3 in einem Landkreis oder kreisfreien Stadt gilt, so ist ab einer Teilnehmerzahl von 11 Personen zuzüglich Personen, die entsprechend § 8 einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen, Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ein Hygienekonzept erforderlich. Die Personenzahlreduzierung, ab der das Vorhalten eines Hygienekonzeptes vorgeschrieben wird, stellt eine wirkungsvolle Schutzmaßnahme dar, die entsprechend der warnstufenangepassten Gefahrenlage als geeignetes Mittel dient, die Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern. Es stellt auch einen verhältnismäßig geringen Eingriff in die Freiheitsrechte der Teilnehmenden dar. Die mit jeden Warnstufen 2 und 3 erreichten Werte spiegeln die dramatische Gefahrenlage wider, sodass als weitergehende Schutzmaßnahmen das Erstellen eines Hygienekonzeptes ab einer entsprechenden Teilnehmendenzahl zwingend geboten ist, um das SARS-CoV-2 Virus einzudämmen und seine Verbreitung zu verhindern.

Hinsichtlich der weiteren Regelungen in § 5 wird auf die Regelungen verwiesen, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583) bestehen. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 602, 671) wird hier verwiesen.

Zu § 6 (Datenerhebung und Dokumentation):

Zu Absatz 1 Nr. 10:

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit mehr als 25 und bis zu 1 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmenden unterliegen der Dokumentationspflicht. Entsprechend den Warnstufen 2 und 3 reduzieren sich die Teilnehmendenzahlen für die Schwelle, ab der eine Dokumentationspflicht beginnt. Bei einer festgestellten Warnstufe 2 erfolgt eine Dokumentationspflicht bereits ab 16 Teilnehmenden und bei Vorliegen der Warnstufe 3 beginnt die Dokumentationspflicht ab 11 Teilnehmenden. Die Herabsetzung der Teilnehmerzahl, ab der eine Dokumentationspflicht angeordnet wird, erfolgt, um der pandemiebedingten Gefährdungslage zu entgegnen. Mit Hilfe der Dokumentation werden im Infektionsfall die Teilnehmenden der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung schnellstmöglich informiert und in der Folge die Infektionsketten auf diese Weise effizient unterbrochen. Dies stellt eine bereits erprobte, sehr wirkungsvolle Schutzmaßnahme zur Verringerung der Verbreitung und Hinderung der Weitergabe des SARS-CoV-2 Virus dar. Die Schutzmaßnahme stellt auch einen verhältnismäßig geringen Eingriff in die Freiheitsrechte der Teilnehmenden dar. Die mit den Warnstufen 2 und 3 erreichten Werte spiegeln die dramatische Gefahrenlage wider, sodass als weitergehende Schutzmaßnahmen die Dokumentation ab einer entsprechenden Teilnehmendenzahl zwingend geboten ist, um das SARS-CoV-2 Virus einzudämmen und seine Verbreitung zu verhindern.

Im Übrigen bleibt es bei der bisherigen Regelungsstruktur im § 6 zur Datenerhebung und Dokumentation.

Diese Regelung entspricht weitestgehend der Regelung, wie sie durch die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583) erlassen wurde. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 602 f., 671) wird hier verwiesen.

Zu § 7 (Testung):

Es bleibt bei der bisherigen Regelungsstruktur im § 7 zur Testung.

Diese Regelung entspricht wortgleich der Regelung, wie sie bereits durch die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583) erlassen wurde. Auf die entsprechende Begründung (Nds. GVBl. S. 603) wird hier verwiesen.

Zweiter Teil (Besondere Vorschriften)

Zu § 8 (Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern):

§ 8 der Verordnung sieht im Wesentlichen nachweisgebundene Zugangsregelungen wie z. B. 3-G- und 2-G-Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor. Gegenüber der Fassung in der vorausgegangenen Verordnung erfolgen einige grundlegende Änderungen der Vorschrift, um auf die besorgniserregende Entwicklung des Infektionsgeschehens zu reagieren. Auf die obigen Ausführungen unter „I. Anlass und wesentliche Ziele der Regelungen" wird hierzu Bezug genommen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 ist Grundlage für nachweisgebundene Zugangsbeschränkungen für die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel mit bis zu 1 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Abweichend zur bisherigen Regelung werden auch Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel und auch solche mit bis zu 25 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern erfasst. Die zuvor geltenden Bestimmungen des Absatzes 1 für andere Lebensbereiche (körpernahe Dienstleistungen, Beherbergung, Sport) sind nunmehr Gegenstand der neu hinzugefügten §§ 8 a und 8 b.

Zu Absatz 2:

Nach diesem Absatz gelten die Vorschriften über Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nach Absatz 1 auch für die Nutzung aller in Theatern, Kinos und ähnlichen Kultureinrichtungen, in Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen sowie in Zoos, botanischen Gärten und Freizeitparks für den Benutzerverkehr zugänglichen geschlossenen Räume, wobei sanitäre Anlagen ausgenommen sind. Für die Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in Einrichtungen nach Satz 1 gilt § 10 Abs. 6 entsprechend. Damit gelten u. a. die in § 10 Abs. 6 für Veranstaltungen mit mehr als 1 000 Teilnehmenden geregelten Anforderungen zur Schachbrettbelegung entsprechend.

Zu Absatz 3:

In diesem Absatz wird geregelt, in welchen Fällen die Vorschriften über die in Absatz 1 genannten Sitzungen, Zusammenkünfte und Versammlungen nicht gelten. Es werden also Ausnahmen von dem Anwendungsbereich des Absatzes 1 gemacht.

Nicht erfasst von den genannten Beschränkungen sind nach Nummer 1 Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind und nach Nummer 2 religiöse Veranstaltungen.

Nach Nummer 3 gelten keine Beschränkungen im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder im Zusammenhang mit einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr, einschließlich der entsprechenden Fortbildung. Allerdings gilt dies nur, sofern diese nicht in den in Absatz 1 und §§ 8 a, 8 b, 9 genannten Betrieben und Einrichtungen erfolgen. Stellt die gefahrenabwehrrechtliche Tätigkeit eine Dienstleistung bei einer Veranstaltung nach Absatz 1 (25 bis 1 000 Personen), § 10 (mehr als 1 000 bis 5 000 Personen) oder § 11 (mehr als 5 000 Personen) dar, gilt die Bereichsausnahme ebenfalls nicht; die Beschränkungen sind in jedem Falle auch von den dienstleistenden Personen einzuhalten (z.B. Feuerwehr, Polizei, Ordnungsdienste).

Nach Nummer 4 bleibt die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung uneingeschränkt möglich.

Uneingeschränkt möglich bleiben nach Nummer 5 die genannten Bereiche des Landtags und nach Nummer 6 der Kommunalvertretungen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der oder des Vorsitzenden der Vertretung unberührt bleiben. Damit sind über das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der oder des jeweiligen Vorsitzenden Abweichungen von dieser Regelung möglich.

Nummer 7 stellt klar, dass die Vorschriften für Veranstaltungen nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 nicht für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes gelten.

Für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gilt nunmehr nach Nummer 8 ebenfalls eine Ausnahmeregelung.

Zu Absatz 4:

In diesem Absatz werden die Rechtsfolgen für den Fall geregelt, dass der Indikator „Neuinfizierte" gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 beträgt und der Landkreis oder die kreisfreie Stadt dies in entsprechender Anwendung des § 3 feststellt. Dann gilt eine verpflichtende 3-G-Regelung für die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nach Absatz 1 mit mehr als 25 bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern (Satz 1). Der Zutritt zu den betroffenen Einrichtungen ist also nur gegen Vorlage eines Impfnachweises gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, eines Genesenennachweises gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder eines Nachweises über eine negative Testung zulässig. Der Veranstalter oder die Veranstalterin hat den Nachweis aktiv einzufordern (Satz 2). Wird ein solcher Nachweis nicht vorgelegt, so hat der Veranstalter oder die Veranstalterin der Person den Zutritt zu verweigern (Satz 3). Die Regelungen in Absatz 9 bleiben unberührt (Satz 4); hiermit wird klargestellt, dass auch insoweit freiwillige 2-G-Regelungen mit den in Absatz 9 genannten Vorgaben möglich sind.

Zu Absatz 5:

Mit diesem Absatz werden die Rechtsfolgen bei Geltung der Warnstufe 1 (§ 2) geregelt. Dann gilt eine verpflichtende 2-G-Regelung für die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nach Absatz 1 mit mehr als 25 bis zu 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen (Satz 1). Trotz dieser 2-G-Regelung besteht keine Befreiung von Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 4 Abs. 1) und zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen (§ 1 Abs. 2 S. 1). Für die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nach Absatz 1 unter freiem Himmel gilt eine obligatorische 3-G-Regelung (Satz 2). Die Regelungen des Absatzes 4 Sätze 2 und 3 über die aktive Einforderung des Zugangsnachweises und die Verweigerung des Zugangs bei dessen Nichtvorlage gelten jeweils entsprechend (Satz 3).

Zu Absatz 6:

In diesem Absatz werden die Rechtsfolgen bei Geltung der Warnstufe 2 (§ 2) geregelt. Dann gilt eine verpflichtende 2-G-Plus-Regelung für die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nach Absatz 1 mit mehr als 15 bis 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen, sodass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zusätzlich zu ihrem Impf- oder Genesenennachweis einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen müssen (Satz 1 1. Halbsatz). Halbsatz 2 des Satzes 1 besagt, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen müssen. Trotz dieser 2-G-Plus-Regelung gilt also keine Befreiung von den Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 4 Abs. 1) und zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen (§ 1 Abs. 2 S. 1). Für die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung unter freiem Himmel gilt eine obligatorische 2-G-Regelung nach Satz 2. Trotz dieser 2-G-Regelung besteht keine Befreiung von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen (§ 1 Abs. 2 S. 1). Die Regelungen des Absatzes 4 Sätze 2 und 3 über die aktive Einforderung des Zugangsnachweises und die Verweigerung des Zugangs bei dessen Nichtvorlage gelten jeweils entsprechend (Satz 3).

Zu Absatz 6 a:

In diesem Absatz werden die Rechtsfolgen bei Geltung der Warnstufe 3 (§ 2) geregelt. Dann gilt eine verpflichtende 2-G-Plus-Regelung für die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nach Absatz 1 mit mehr als 10 bis 1 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern in geschlossenen Räumen, sodass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zusätzlich zu ihrem Impf- oder Genesenennachweis einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen müssen (Satz 1 1. Halbsatz). Halbsatz 2 des Satzes 1 besagt, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen müssen. Trotz dieser 2-G-Plus-Regelung besteht also keine Befreiung von den Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 4 Abs. 1) und zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen (§ 1 Abs. 2 S. 1). Für die Teilnahme an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung unter freiem Himmel besteht eine obligatorische 2-G-Regelung nach Satz 2. Trotz dieser 2-G-Regelung gilt keine Befreiung von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen (§ 1 Abs. 2 Satz 1). Die Regelungen des Absatzes 4 Sätze 2 und 3 über die aktive Einforderung des Zugangsnachweises und die Verweigerung des Zugangs bei dessen Nichtvorlage gelten jeweils entsprechend (Satz 3).

Zu Absatz 7:

Absatz 7 enthält Vorgaben für die erforderliche Testung von dienstleistenden Personen, die in den in Absatz 1 genannten Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen eingesetzt werden. Die Veranstalterin bzw. der Veranstalter, die oder der einer Beschränkung nach § 8 unterliegt, ist verpflichtet, die dienstleistenden Personen nach einem Testkonzept täglich auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen, wenn diese Personen weder einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV noch einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen (Satz 1). Abweichend von den bisherigen Verpflichtungen besteht nunmehr eine tägliche Testpflicht und nicht lediglich mindestens zweimal in der Woche. Dienstleistende Personen sind Personen mit Kunden-/Besucherkontakt, die z. B. Kundinnen und Kunden bedienen, behandeln, beraten oder anleiten. Das Testkonzept nach Satz 1 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (Satz 2).

Zu Absatz 8:

Absatz 8 enthält Ausnahmeregelungen von den in den Absätzen 1 bis 6, damit also nicht von den in Absatz 7 geregelten Pflichten im Rahmen eines Testkonzepts, vorgesehenen Beschränkungen für bestimmte Personengruppen. Danach gelten die genannten Einschränkungen, also insbesondere die Zugangsbeschränkungen aufgrund einer 3-G-/3-G-Plus- oder 2-G-/2-G-Plus-Regelung, nicht für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und für Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen (Satz 1). Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, müssen allerdings den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 führen (Satz 2).

Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sind von den 3-G-/3-G-Plus- oder 2-G-/2-G-Plus-Regelungen ausgenommen, da sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Testkonzepts bzw. eines entsprechenden Testkonzepts für

Kindertagesstätten regelmäßig getestet werden. Diese regelmäßigen Testungen erlauben bessere Erkenntnisse über etwaige Infektionen als einzelne Tests, die nur anlassbezogen durchgeführt werden. Für Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen, bestehen hier ebenfalls Ausnahmen, um unzumutbare Härten auszuschließen. Insoweit bestehen nämlich medizinisch anerkannte Gründe, die eine grundsätzlich vorzugswürdige Impfung nicht zulassen. Anders als für Kinder und Jugendliche besteht für diesen Personenkreis aber eine Verpflichtung zur Testung entsprechend Satz 2.

Zu Absatz 9:

Dieser Absatz regelt Vorgaben für Veranstaltungen, wenn sich der jeweilige Veranstalter oder die Veranstalterin auch ohne eine rechtliche Verpflichtung für eine 2-G-Regelung entscheidet. Insoweit handelt es sich um eine Konkretisierung der allgemeinen Vorgaben zu optionalen 2-G-Regelungen in § 1 Abs. 3 der Verordnung. Bei einer solchen freiwilligen 2-G-Regelung ist der Zutritt beschränkt auf Personen einschließlich der dienstleistenden Personen, die einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen (Satz 1). Die Vorgaben in Absatz 4 Sätze 2 und 3 (Zugangskontrollen) sowie in Absatz 8 (Ausnahmeregelung für Kinder, Jugendliche und impfunfähige Personen) sind entsprechend anzuwenden (Satz 2). Trotz einer solchen 2-G-Regelung besteht anders als nach bisheriger Rechtslage keine Befreiung von den sich aus den allgemeinen Vorschriften ergebenden Pflichten zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen (§ 1 Abs. 2 Satz 1) und zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 4 Abs. 1).

Dienstleistende Personen, die keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis vorlegen, dürfen nur dann in den Einrichtungen mit einer 2-G-Regelung tätig sein, wenn sie täglich den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 führen; die dienstleistenden Personen müssen zudem eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern (§ 1 Abs. 2 Satz 1) zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten (Satz 3). Dienstleistende Personen sind Personen mit Kunden-/Besucherkontakt, die z. B. Kundinnen und Kunden bedienen, behandeln, beraten oder anleiten. Von den Beschränkungen der 2-G-Regelung wird mit Satz 3 für dienstleistende Personen eine Ausnahme zugelassen, um unverhältnismäßige Eingriffe in die Berufsfreiheit dieser Personengruppe zu vermeiden. Ansonsten käme eine 2-G-Regelung bei diesem Personenkreis einem Berufsverbot gleich. Diese Ausnahme ist zur Sicherstellung des erforderlichen Schutzes der Besucherinnen und Besucher sowie auch der dienstleistenden Personen nur gerechtfertigt, wenn die dienstleistenden Personen ersatzweise einen täglichen Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests vorlegen und darüber hinaus eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Mindestabstand zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten.

Die Regelung im § 8 entspricht im Weiteren der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), geändert durch Artikel 1 Nr. 8 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655) besteht. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung vom 7. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 693), sowie durch Artikel 1 Nr. 1 der Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl. S. 721). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 604 f., 672 f., 695, 726) wird hier verwiesen.

Zu § 8 a (Körpernahe Dienstleistungen):

Nach § 8 wird ein neuer § 8 a betreffend Entgegennahme von körpernahen Dienstleistungen eingefügt. Nach der zuvor geltenden Verordnung waren auch die Vorgaben für die Entgegennahme von körpernahen Dienstleistungen in § 8 geregelt. Mit der Schaffung einer eigenständigen Vorschrift für diese Dienstleistungen sollen die insoweit geltenden infektionsschutzrechtlichen Anforderungen übersichtlicher und verständlicher formuliert werden.

Zu Absatz 1:

Die Regelung beinhaltet die Beschränkung der Entgegennahme einer Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen mit Ausnahme von medizinisch notwendigen körpernahen Dienstleistungen. Die insoweit geltenden Anforderungen ergeben sich aus den Absätzen 2 bis 4.

Beschränkungen unterliegen der Entgegennahme von Dienstleistungen von Betrieben von körpernahen Dienstleistungen. Dienstleistungen im Sinne dieser Regelung sind mit einem erhöhten Gefährdungspotential bezüglich der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 verbunden, wenn sie mit einem engen Körperkontakt zwischen Dienstleister und Kunde oder zwischen gleichzeitig bedienten Kunden untereinander einhergehen oder diesen erfordern, bei dem notwendigerweise ein Mindestabstand von 1,5 Metern (§ 1 Abs. 2 Satz 1) nicht durchgängig eingehalten werden kann. Die Regelungen für körpernahe Dienstleistungen gelten auch für Prostitution.

Von den Beschränkungen für körpernahe Dienstleistungen ausgeschlossen sind die medizinisch notwendigen Dienstleistungen. Medizinisch notwendig im Sinne dieser Regelung sind körpernahe Dienstleistungen, wenn diese auf einer ärztlichen oder zahnärztlichen Verordnung beruhen oder die Notwendigkeit durch ein entsprechendes ärztliches Attest belegt wird. Als medizinisch notwendige Dienstleistungen sind stets auch Behandlungen durch z.B. Heilpraktiker und Psychotherapeuten anzusehen.

Zu Absatz 2:

In diesem Absatz werden die Rechtsfolgen für den Fall geregelt, dass der Indikator „Neuinfizierte" gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 beträgt und der Landkreis oder die kreisfreie Stadt dies in entsprechender Anwendung des § 3 feststellt. Dann gilt eine verpflichtende 3-G-Regelung für die Entgegennahme einer körpernahen Dienstleistung nach Absatz 1 (Satz 1). Der Zutritt bzw. die Nutzung ist dann nur gegen Vorlage eines Impfnachweises gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, eines Genesenennachweises gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder eines Nachweises über eine negative Testung zulässig. Die Regelungen in § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend (Satz 2). Der Betreiber oder die Betreiberin hat also den erforderlichen Nachweis aktiv einzufordern; wird ein solcher Nachweis nicht vorgelegt, so hat der Betreiber oder die Betreiberin der betroffenen Person den Zutritt zu verweigern.

Zu Absatz 3:

Mit diesem Absatz werden die Rechtsfolgen bei Geltung der Warnstufe 1 (§ 2) geregelt. Dann gilt eine verpflichtende 2-G-Regelung für die Entgegennahme von körpernahen Dienstleistungen nach Absatz 1 in geschlossenen Räumen (Satz 1). Für die Entgegennahme von körpernahen Dienstleistungen unter freiem Himmel gilt eine obligatorische 3-G-Regelung (Satz 2). Die Regelungen des § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 über die aktive Einforderung des Zugangsnachweises und die Verweigerung des Zugangs bei dessen Nichtvorlage gelten jeweils entsprechend (Satz 3).

Zu Absatz 4:

In diesem Absatz werden die Rechtsfolgen bei Geltung der Warnstufen 2 oder 3 (§ 2) geregelt. Dann gilt eine verpflichtende 2-G-Plus-Regelung für die Entgegennahme von körpernahen Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 1 in geschlossenen Räumen, sodass die Kundinnen und Kunden zusätzlich zu ihrem Impf- oder Genesenennachweis einen Nachweis über eine negative Testung nach § 7 vorlegen müssen (Satz 1). Halbsatz 2 des Satzes 1 besagt, dass die Kundinnen und Kunden bei dieser 2-G-Plus-Regelung abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen müssen. Für die Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen unter freiem Himmel gilt nach Satz 2 eine obligatorische 2-G-Regelung. Insoweit gilt ebenfalls, dass die Kundinnen und Kunden abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen müssen (Satz 2 Halbsatz 2). Die Regelungen des § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 über die aktive Einforderung eines Zugangsnachweises und die Verweigerung des Zugangs bei dessen Nichtvorlage gelten jeweils entsprechend (Satz 3).

Zu Absatz 5:

Dieser Absatz enthält Ausnahmevorschriften zu den Absätzen 1 bis 4 für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen oder wegen der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Insoweit handelt sich um eine wortgleiche Regelung wie in § 8 Abs. 8, sodass auf die dortige Begründung verwiesen wird.

Zu § 8 b (Beherbergung, Nutzung von Sportanlagen):

Neben § 8 a wird nach § 8 auch ein neuer § 8 b betreffend die Nutzung von Beherbergungsstätten und die Nutzung von Sportanlagen eingefügt. Zuvor waren die entsprechenden Regelungen ebenfalls in § 8 der Verordnung enthalten. Mit der Schaffung einer eigenständigen Vorschrift für diese Form von Dienstleistungen sollen die insoweit geltenden infektionsschutzrechtlichen Anforderungen übersichtlicher und verständlicher werden.

Zu Absatz 1:

Die Regelung beinhaltet die Beschränkung der Nutzung von Beherbergungsstätten und die Nutzung von Sportanlagen sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel. Die Regelung betrifft weiterhin Sportanlagen einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen, Schwimmhallen und ähnliche Einrichtungen wie Spaßbäder, Thermen und Saunen sowie die jeweiligen Duschen und Umkleiden; die für die Duschen und Umkleiden geltenden Beschränkungen gelten auch für die Nutzung durch Personen, die Sport unter freiem Himmel ausüben. Die für die Nutzung von Beherbergungsstätten und Sportanlagen geltenden Anforderungen ergeben sich aus den Absätzen 2 bis 5.

Beherbergungsstätten sind u. a. Hotels, Pensionen, Campingplätze, Stellplatzanlagen für Wohnmobile oder die gewerbliche oder private Vermietung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses. Auch Anlagen für Bootsanlegeplätze können Beherbergungsstätten im Sinne dieser Verordnung sein, sofern eine Beherbergung an Ort und Stelle stattfindet.

Zu Absatz 2:

In diesem Absatz werden die Rechtsfolgen für den Fall geregelt, dass der Indikator „Neuinfizierte" gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 beträgt und der Landkreis oder die kreisfreie Stadt dies in entsprechender Anwendung des § 3 feststellt. Dann gilt eine verpflichtende 3-G-Regelung für die Nutzung einer Beherbergungsstätte oder einer Sportanlage nach Absatz 1 (Satz 1). Die Nutzung dieser Einrichtungen bzw. Anlagen ist dann nur gegen Vorlage eines Impfnachweises, eines Genesenennachweises oder eines Nachweises über eine negative Testung zulässig. Die Regelungen in § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend (Satz 2); der Betreiber oder die Betreiberin der Beherbergungsstätte bzw. Sportanlage hat also den erforderlichen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis aktiv einzufordern und bei dessen Nichtvorlage der betroffenen Person den Zutritt zu verweigern.

Zu Absatz 3:

Mit diesem Absatz werden die Rechtsfolgen bei Geltung der Warnstufe 1 (§ 2) geregelt. Dann gilt eine verpflichtende 2-G-Regelung für die Nutzung von Beherbergungsstätten und die Nutzung von Sportanlagen nach Absatz 1 in geschlossenen Räumen (Satz 1). Die Nutzung dieser Einrichtungen bzw. Anlagen in geschlossenen Räumen ist dann nur gegen Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises zulässig. Für die Nutzung von Beherbergungsstätten und die Nutzung von Sportanlagen unter freiem Himmel gilt eine obligatorische 3-G-Regelung (Satz 2). Die Regelungen des § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 über die aktive Einforderung des Zugangsnachweises und die Verweigerung des Zugangs bei dessen Nichtvorlage gelten jeweils entsprechend (Satz 3).

Zu Absatz 4:

In diesem Absatz werden die Rechtsfolgen bei Geltung der Warnstufen 2 oder 3 (§ 2) geregelt. Dann gilt eine verpflichtende 2-G-Plus-Regelung für die Nutzung von Beherbergungsstätten und die Nutzung von Sportanlagen nach Absatz 1 in geschlossenen Räumen, sodass die Kundinnen und Kunden zusätzlich zu ihrem Impf- oder Genesenennachweis einen Nachweis über eine negative Testung nach § 7 vorlegen müssen (Satz 1 1. Halbsatz). Die Kundinnen und Kunden müssen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen (Satz 1 Halbsatz 2). Für die Nutzung von Beherbergungsstätten und die Nutzung von Sportanlagen unter freiem Himmel gilt eine obligatorische 2-G-Regelung (Satz 2). Die Regelungen des § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 über die aktive Einforderung des Zugangsnachweises und die Verweigerung des Zugangs bei dessen Nichtvorlage gelten jeweils entsprechend (Satz 3).

Zu Absatz 5:

Absatz 5 enthält die Anforderungen an die zusätzlichen Testnachweise bei der Nutzung einer Beherbergungsstätte nach Absatz 1 im Rahmen der Absätze 2 bis 4. Danach hat - wie auch in der entsprechenden Regelung in § 8 der bisherigen Fassung - eine Person, der die Nutzung einer Beherbergungsstätte aufgrund eines bei Anreise erbrachten Nachweises über eine negative Testung nach den Absätzen 2 bis 4 gestattet ist, darüber hinaus während der Nutzung der Beherbergungsstätte mindestens zwei Tests in jeder Woche der Nutzungsdauer durchzuführen (Satz 1). Erfüllt die Person diese Pflicht nicht, so ist das Nutzungsverhältnis sofort zu beenden (Satz 2). Gilt eine 2-G-Plus-Regelung, wie z. B. in den Warnstufen 2 oder 3 nach Absatz 4, folgt aus dieser Vorschrift eine regelmäßige Testverpflichtung auch für die Nutzerinnen und Nutzer, die einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen.

Zu Absatz 6:

Dieser Absatz enthält Ausnahmevorschriften zu den Absätzen 1 bis 4 für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen oder wegen der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Insoweit handelt sich um eine wortgleiche Regelung wie in § 8 Abs. 8, sodass auf die dortige Begründung verwiesen wird.

Zu § 9 (Gastronomiebetriebe sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen):

§ 9 regelt die Vorgaben für den Betrieb und den Besuch von Gastronomiebetrieben sowie Mensen, Cafeterien und Kantinen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 sieht vor, dass der Zutritt zu einem Gastronomiebetrieb im Sinne des § 1 Abs. 3 des Nds. Gaststättengesetzes und die Entgegennahme einer Bewirtungsleistung den Vorgaben der Absätze 2 bis 9 unterliegt. Die erwähnten Absätze sehen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 besondere Schutzmaßnahmen vor, die die Betreiberinnen und Betreiber der Gastronomiebetriebe bzw. ihre Gäste einhalten müssen. Im Übrigen ergeben sich Schutzmaßnahmen für Gastronomiebetriebe weiterhin aus den allgemeinen Vorschriften der Verordnung, so insbesondere aus den Regelungen betreffend Mindestabstand (§ 1 Abs. 2 Satz 1), Mund-Nasen-Bedeckung (§ 4), Hygienekonzept (§ 5) und Datenerhebung und Dokumentation (§ 6).

Zu Absatz 2:

In dieser Regelung werden die Rechtsfolgen für den Fall festgelegt, dass der Indikator „Neuinfizierte" gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 beträgt, der Landkreis oder die kreisfreie Stadt dies in entsprechender Anwendung des § 3 feststellt und keine Warnstufe gilt. Dann gilt eine obligatorische 3-G-Regelung für alle Gäste und dienstleistenden Personen beim Zutritt zu einem Gastronomiebetrieb sowohl zu den geschlossenen Räumen als auch zu den Außenbewirtschaftungsflächen (Satz 1). Der Zutritt ist nur gegen Vorlage eines Impfnachweises gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, eines Genesenennachweises gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder eines Nachweises über eine negative Testung nach § 7 zulässig. Der jeweilige Nachweis ist vom Gastronomiebetrieb aktiv einzufordern (Satz 2). Wird ein solcher Nachweis nicht vorgelegt, so ist der betroffenen Person der Zutritt zu verweigern (Satz 3)–

Zu Absatz 3:

In diesem Absatz werden die Rechtsfolgen bei Geltung der Warnstufe 1 (§ 2) geregelt. Dann gilt eine verpflichtende 2-G-Regelung für den Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs für Gäste und dienstleistende Personen mit Ausnahme der sanitären Anlagen für Gäste der Außenbewirtschaftung (Satz 1 1. Halbsatz). § 8 Abs. 9 Satz 3 gilt entsprechend Dienstleistende Personen, die keinen Impfnachweis oder Genesenennachweis vorlegen, dürfen nur dann in den Einrichtungen, in denen die 2-G-Regelung gilt, tätig sein, wenn sie täglich den Nachweis eines negativen PoC-Antigen-Tests nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 führen; sie müssen eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen, wenn sie nach Art ihrer Tätigkeit den Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen regelmäßig unterschreiten. Für den Zutritt zu den Flächen eines Gastronomiebetriebs unter freiem Himmel gilt für Gäste und dienstleistende Personen eine obligatorische 3-G-Regelung nach Satz 2. Die Regelungen des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 über die aktive Einforderung des Zugangsnachweises und die Verweigerung des Zugangs bei dessen Nichtvorlage gelten jeweils entsprechend (Satz 3).

Zu Absatz 4:

Mit diesem Absatz werden die Rechtsfolgen bei mindestens einer Geltung der Warnstufe 2 (§ 2) geregelt. Dann gilt eine verpflichtende 2-G-Plus-Regelung für den Zutritt zu den geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs mit Ausnahme der sanitären Anlagen für Gäste der Außenbewirtschaftung, sodass Gäste und dienstleistende Personen daneben zusätzlich zu ihrem Impf- oder Genesenennachweis einen Nachweis über eine negative Testung vorlegen müssen. Halbsatz 2 des Satzes 1 besagt, dass die Gäste und dienstleistende Personen bei dieser 2-G-Plus-Regelung auch eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus tragen müssen. Für den Zutritt zu den Außenbewirtschaftungsflächen eines Gastronomiebetriebs gilt eine verpflichtende 2-G-Regelung; der Zutritt ist dann auf Gäste und dienstleistende Personen beschränkt, die einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen. Die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person trotz vollständiger Impfung oder Genesung PCR-positiv wird, ist zwar vermindert. In welchem Maß die Impfung die Übertragung des Virus reduziert, kann derzeit aber nicht genau quantifiziert werden. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass einige Menschen nach Kontakt mit SARS-CoV-2 trotz Impfung oder Genesung PCR-positiv werden und dabei auch infektiöse Viren ausscheiden. Dabei können diese Menschen entweder Symptome einer Erkrankung (die zumeist eher milde verläuft) oder überhaupt keine Symptome entwickeln. Das Risiko, das Virus möglicherweise auch unbemerkt an andere Menschen zu übertragen, muss durch das Einhalten der Infektionsschutzmaßnahmen zusätzlich reduziert werden. Daher sind im Rahmen der 2-G-Plus-Regeln in geschlossenen Räumen auch von privilegierten Personenkreisen negative Testungen gemäß § 7 vorzuweisen. Aufgrund der drastisch gestiegenen Infektionszahlen sind auch nach Impfung oder Genesung die allgemeinen Schutzmaßnahmen (FFP2, KN95, Hygieneregeln, Abstandhalten, Lüften) weiterhin einzuhalten. Die Regelungen des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 über die aktive Einforderung des Zugangsnachweises und die Verweigerung des Zugangs bei dessen Nichtvorlage sowie die Vorgaben in § 8 Abs. 9 Satz 3 über die Sonderstellung dienstleistender Personen gelten jeweils entsprechend.

Zu Absatz 5:

Dieser Absatz enthält Ausnahmevorschriften zu den Absätzen 1 bis 4 für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen oder wegen der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Da Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einem regelmäßigen Testkonzept unterliegen, ist die Ausnahme auch gerechtfertigt und verhältnismäßig. Aufgrund des dynamischen und aktuell kritischen Infektionsgeschehens müssen sich Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 führen.

Zu Absatz 6:

Die Regelung wurde in Satz 1 um die Nennung von Schülerinnen und Schüler ergänzt. Damit wird klargestellt, dass auch Cafeterien oder Kantinen in Schulen, in denen auch Schülerinnen und Schüler verpflegt werden, nicht unter die Regelungen der Absätze 1 bis 5 fallen.

Absatz 6 entspricht im Übrigen im Wesentlichen wortgleich der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), geändert durch Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655) bestand. Auf die entsprechende Begründung wird verwiesen (Nds. GVBl. S. 673 f.).

Zu Absatz 7:

Die Regelung im Absatz 7 entspricht bis auf eine redaktionelle Anpassung wortgleich der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), geändert durch Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655) bestand. Auf die entsprechende Begründung wird verwiesen (Nds. GVBl. S. 673 f.).

Zu § 10 (Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern):

§ 10 regelt die Vorgaben für eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern bzw. Besucherinnen und Besuchern. Die Anforderungen für entsprechende Veranstaltungen mit mehr als 25 bis zu 1 000 gleichzeitig anwesenden Personen sind weiterhin in § 8 geregelt und entsprechende Regelungen für eine Personenzahl von mehr als 5 000 in § 11 (Großveranstaltungen).

Zu Absatz 1:

Absatz 1 sieht vor, dass Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen mit mehr als 1 000 bis zu 5 000 gleichzeitig anwesenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern bzw. Besucherinnen und Besuchern sowohl unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen nur zulässig sind, wenn dies auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters zuvor von den zuständigen Behörden unter den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 zugelassen wird. Bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Im Rahmen der Pandemiebekämpfung ist ein am regionalen, wie überregionalen Infektionsgeschehen, der Verbreitungsdynamik und der jeweiligen Veranstaltungs- und Sitzungsart und Zusammenkünfte orientierter Entscheidungsrahmen zu definieren, der eine Einschätzung des von der Veranstaltung ausgehenden Infektionsrisikos ermöglicht und in Abwägung zu den gebotenen Schutzmaßnahmen die Zulässigkeit prüft.

Absatz 1 entspricht weitestgehend der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), geändert durch Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655) bestand. Geändert wurde § 10 durch Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 7. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 693), sowie durch Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl. S. 721). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl., S. 606 f., 674 ff., 695 f., 726) wird hier verwiesen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 sieht besondere Anforderungen für das erforderliche Hygienekonzept (Satz 1) sowie einen zwingenden Widerrufsvorbehalt in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens vor (Satz 2). Auch insoweit entspricht dies bis auf redaktionelle Anpassungen weitestgehend der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), geändert durch Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655) bestand. Geändert wurde § 10 durch Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 7. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 693), sowie durch Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl. S. 721). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl., S. 606 f., 674 ff., 695 f., 726) wird hier verwiesen.

Zu Absatz 3:

In diesem Absatz werden die Anforderungen an Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 in geschlossenen Räumen geregelt. Liegt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt wurde, der „Neuinzidenzwert“ bei mehr als 35 oder wurde dies durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt festgestellt, oder gilt die Warnstufe 1, so besteht eine verpflichtende 2-G-Regelung für die genannten Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (Satz 1). Damit hat jede Person, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in geschlossenen Räumen teilnehmen will oder dort Dienste leistet, bei Betreten einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen. Gilt die Warnstufe 2, so besteht eine verpflichtende und qualifizierte 2-G-Regelung (sog. 2-G-Plus-Regelung, Satz 2). In diesem Fall müssen die geimpften oder genesenen Personen zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung nach § 7 vorlegen. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 über die aktive Einforderung des Zugangsnachweises und die Verweigerung des Zugangs bei dessen Nichtvorlage sowie die Vorgaben in § 8 Abs. 9 Satz 5 gelten jeweils entsprechend (Satz 3). Im Übrigen sind im Falle der Warnstufe 2 haben die Teilnehmenden , die Besuchenden und die Dienstleistenden eine Atemschutzmaske mindesten des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen. Dies gilt auch, wenn ein Sitzplatz eingenommen wird. Die Kontaktdaten jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers nach § 6 Abs. 1 sind durch den Verkauf personalisierter Tickets zu erheben und zu dokumentieren (Satz 4). Werden für die Veranstaltung keine Tickets ausgegeben, so ist die Kontaktdatennachverfolgung in anderer Weise, möglichst digital, sicherzustellen.

Zu Absatz 4:

In diesem Absatz werden die Anforderungen an Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 unter freiem Himmel geregelt. Liegt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt wurde, der „Neuinzidenzwert“ bei mehr als 35 oder wurde dies durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt festgestellt, oder gilt keine Warnstufe oder die Warnstufe 1, so besteht eine verpflichtende 3-G-Regelung für die genannten Veranstaltungen (Satz 1). Damit hat jede Person, die an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung unter freiem Himmel teilnehmen will oder dort Dienste leistet, bei Betreten einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorzulegen. Für das dienstleistende Personal gilt bei mehrtägigen Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen § 8 Abs. 7 entsprechend. Gilt mindestens die Warnstufe 2, so besteht für Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 unter freiem Himmel eine verpflichtende 2-G-Regelung (Satz 2). Diese Regelung ist geeignet, um die Dynamik und die dramatische Entwicklung des Pandemiegeschehens zu kontrollieren und das Verbreitungsgeschehen zu reduzieren. Gleichzeitig erlaubt die formulierte Option, dass die Freiheitsrechte der Bürgerinnen und Bürger so gering wie nötig eingeschränkt werden, und also nur das vor Ort geregelt wird, was situationsbedingt erforderlich ist.

Die Regelungen des § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 über die aktive Einforderung des Zugangsnachweises und die Verweigerung des Zugangs bei dessen Nichtvorlage sowie die Vorgaben in § 8 Abs. 9 Satz 5 gelten jeweils entsprechend (Satz 3). Im Übrigen sind mindestens im Falle der Warnstufe 2 die Kontaktdaten jeder Teilnehmerin und jedes Teilnehmers nach § 6 Abs. 1 durch den Verkauf personalisierter Tickets zu erheben und zu dokumentieren (Satz 5). Werden für die Veranstaltung keine Tickets ausgegeben, so ist die Kontaktdatennachverfolgung in anderer Weise, möglichst digital, sicherzustellen.

Zu Absatz 5:

Dieser Absatz enthält Ausnahmevorschriften zu den Absätzen 3 und 4 für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen oder wegen der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Insoweit handelt sich um eine wortgleiche Regelung zu § 8 Abs. 8, sodass auf die dortigen Ausführungen verwiesen wird.

Zu Absatz 6:

In Absatz 6 sind Regelungen zur Abstands- und Maskentragepflicht bei der Teilnahme an Sitzungen, Zusammenkünften oder Veranstaltungen nach Absatz 1 unter freiem Himmel enthalten. In Satz 1 wird für Sitzungen, Zusammenkünfte oder Veranstaltungen unter freiem Himmel und mit sitzendem Publikum und festen Sitzplätzen eine sog. Schachbrettbelegung ermöglicht. Abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 1 genügt hierbei ein Abstand von einem Meter zu jeder unbekannten Person. Auch dieser reduzierte Abstand im Rahmen der Schachbrettbelegung braucht nicht eingehalten zu werden, wenn jede teilnehmende Person, auch abweichend von der Ausnahme von der Maskenpflicht nach § 4 Abs. 4, auch bei der Einnahme eines Sitzplatzes eine Mund-Nasen-Bedeckung trägt und nach der Art der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung eine verbale Interaktion und Kommunikation nicht zu erwarten ist (Satz 2). Für Veranstaltungen, die mit verbaler Interaktion und Kommunikation verbunden sind, gilt die Ausnahmeregelung in Satz 2 nicht.

Zu Absatz 7:

In Absatz 7 wird geregelt, dass die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 nicht gelten für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes und nicht durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene Versammlungen, die § 28 b Abs. 2 IfSG unterfallen.

Auch insoweit entspricht die Vorschrift im Wesentlichen der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), geändert durch Artikel 1 Nr. 10 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655) bestand. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 7. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 693), sowie durch Artikel 1 Nr. 2 der Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl. S. 721). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl., S. 606 f., 674 ff., 695 f., 726) wird hier verwiesen.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 enthält eine Ausnahmeregelung von Absatz 2 Satz 1 und den Absätzen 3 bis 6 für Wochenmärkte. Demnach sind die genannten Regelungen auf Wochenmärkte nicht anzuwenden, um die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln auf diesen Märkten unabhängig von der Entwicklung des Infektionsgeschehens zu garantieren. Das entspricht der Rechtslage in den bisherigen Verordnungen.

Zu § 11 (Großveranstaltungen):

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird „unabhängig von der Geltung einer Warnstufe" durch „auf Antrag" ersetzt. Damit wird redaktionell verdeutlicht, dass diese Veranstaltungen unter freiem Himmel als auch in geschlossenen Räumen beantragt werden müssen. Des Weiteren wird auf die Absätze 2 bis 7 verwiesen, bislang erfolgte in der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl. S. 721), der Verweis auf die Absätze 2 bis 6. Dieser Verweis auf nunmehr Absatz 7 statt auf Absatz 6 ist notwendig, da sich durch die Neufassung des § 11 auch die Nummerierung der Absätze geändert hat und der besagte Absatz 6 nunmehr Absatz 7 ist. Neu ist der Verweis am Ende des Absatzes 1, dass bei der Entscheidung „ein strenger Maßstab anzulegen" ist.

Zu Absatz 2:

Diese Änderung betrifft die Erhebung und Dokumentation von Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers. Bislang konnte diese durch den Verkauf personalisierter Tickets erfolgen, im Einzelfall in Papierform, wenn eine elektronische Kontaktdatenerhebung nicht möglich war. Nunmehr ist diese Erhebung und Dokumentation in Papierform nicht mehr zulässig.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 beinhaltet in Satz 1, 1. Halbsatz Regelungen für die Teilnahme an einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen oder für die Leistung des Dienstes bei der dortigen Veranstaltung, die gelten, wenn keine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte" gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 beträgt und dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt hat, oder die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt gilt, in der die Veranstaltung stattfindet. Es gilt die so genannte 2-G-Regelung, die der Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 1, 1. Teilsatz entspricht. Auf die Ausführungen in der dortigen Begründung wird verwiesen. Im zweiten Halbsatz wird wie ebenfalls in § 10 Abs. 3 Satz 1 zweiter Teilsatz darauf hingewiesen, dass § 8 Abs. 9 Satz 3 entsprechend gilt. Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Satz 2 beinhaltet die entsprechenden Regelungen bei mindestens Warnstufe 2, die der Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 2 entsprechen. Es gilt die 2-G-Regelung plus Vorlage eines Nachweises über eine negative Testung nach § 7. Auch hier wird auf die dortige Begründung verwiesen. Der Satz 3 mit Verweis auf § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entspricht der Regelung § 10 Abs. 3 Satz 3. Es wird auch hierzu auf die dortige Regelung verwiesen. In Satz 3 erfolgt schließlich die verschärfende Neuregelung, dass im Rahmen des Satzes 2 die besuchenden und die dienstleistenden Personen abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzes zu tragen haben, wie ebenfalls in § 10 Abs. 3 Satz 4 Halbsatz 1.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 beinhaltet in Satz 1 Regelungen für die Teilnahme an einer Veranstaltung unter freiem Himmel oder für die Leistung des Dienstes bei der dortigen Veranstaltung, die gelten, wenn keine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte" gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 beträgt und dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt hat, oder die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt gilt, in der die Veranstaltung stattfindet. Jede Person muss bei Betreten des Veranstaltungsortes einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung nach § 7 vorlegen. Diese Regelung entspricht der Regelung des § 10 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz. Auf die entsprechende dortige Begründung wird hier verwiesen. Satz 2, 1. Halbsatz beinhaltet die entsprechenden verschärfenden Regelungen bei mindestens Warnstufe 2, es gilt die 2-G-Regelung für jede Person, und entspricht der Regelung des § 10 Abs. 4 Satz 2; im zweiten Halbsatz wird darauf verwiesen, dass § 8 Abs. 9 Satz 3 entsprechend gilt und auf die dortige Begründung wird verwiesen. Selbiges gilt für den nachfolgenden Satz 3. In Satz 4, 1. Halbsatz wird darauf

hingewiesen, dass im Falle des Satzes 2 die besuchende oder dienstleistende Person generell, also auch soweit und solange ein Sitzplatz eingenommen ist, eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen hat. Damit erfolgt eine verschärfende Neuregelung, von der nach Satz 4, 2. Halbsatz Ausnahmen entsprechend § 4 Abs.1 Satz 3 (Nr. 1), § 4 Abs. 1 Satz 4 (Nr. 2) und § 4 Abs. 3 und 5 (Nr. 3) erfolgen sowie die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1 (Nr. 4) gilt. Diese Regelungen beinhaltete vormals Abs 8 für den Fall, dass die Warnstufe 3 gilt, insofern beinhaltet diese Regelung ebenso Verschärfungen bereits ab mindestens Warnstufe 2.

Zu Absatz 5:

In Absatz 5 Satz 1 wird darauf hingewiesen, dass die Regelungen der Absätzen 3 und 4 für Kinder, Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie sich aufgrund medizinischer Kontraindikation oder der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen, nicht gilt. Diese Regelung entspricht dem Inhalt nach der bisherigen Regelung des Absatzes 4. Satz 2, 1. Teilsatz der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl. S. 721) und besagt, dass Personen mit medizinischer Kontraindikation und Personen in klinischen Studien, die sich nicht impfen lassen dürfen, allerdings den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 führen müssen. Diese Regelung entspricht der Regelung im bisherigen Absatz 4 Satz 2 erster Teilsatz. Gestrichen wurde der 2. Teilsatz, wonach in den Fällen, in denen der Nachweis einer negativen PCR-Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 verlangt wird, für diese Personen der Nachweis eines negativen Tests nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 genügt.

Zu Absatz 6:

Der jetzige Absatz 6 entspricht, die Sätze 1 und 2 betreffend, dem bisherigen Absatz 5 der Niedersächsische Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl. S. 721), der bisherige Satz 3 ist gestrichen worden

Zu Absatz 7:

Der jetzige Absatz 7 entspricht dem bisherigen Absatz 6 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl. S. 721), allerdings mit Veränderungen. Satz 1 ist unverändert, Satz 2 ist nunmehr gestrichen und damit gilt nicht mehr die Privilegierung für Veranstaltungen (keine Begrenzung der Zahl der Besucherinnen und Besucher), an denen ausschließlich Personen teilnehmen, die einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen, die begünstigende 2-G-Regelung wird also gestrichen. Der bisherige Satz 3 ist nunmehr Satz 2.

Zu Absatz 8:

Absatz 8 entspricht dem bisherigen Absatz 9 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl. S. 721), wobei nunmehr darauf hingewiesen wird, dass die Absätze 1 bis 7 nicht nur für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes gelten, sondern auch nicht für durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Versammlungen, die § 28 b Abs. 2 IfSG unterfallen.

Zu § 11 a (Messen):

Zu Absatz 1:

In Satz 1, 2. Teilsatz, wird nunmehr neu auch eine Regelung für die Geltung der Warnstufe 2 formuliert. Demnach gilt, dass im Fall der Warnstufe 2 die Begrenzung der Anzahl der Besucherinnen und Besucher der Messe auf 50 Prozent der Personenkapazität der gesamten Einrichtung dann nicht gilt, wenn an der Messe ausschließlich Personen teilnehmen, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen sowie zusätzlich über einen Nachweis über eine negative Testung nach § 7. Es erfolgt insofern eine Verschärfung der Regelung für den Fall, dass die Warnstufe 2 gilt. Eine weitere Verschärfung erfolgt zudem dadurch, dass in Satz 3 die zuständige Behörde die Durchführung der Messe bereits ab Warnstufe 2 und nicht mehr ab Warnstufe 3 beschränken oder untersagen kann. Darüber hinaus wird Satz 4 neu gefasst. Satz 4 nimmt nunmehr Bezug auf § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3, wonach die Veranstalterin oder der Veranstalter einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative Testung nach § 7 einzufordern (Satz 2) und bei Nichtvorlage der entsprechenden Person den Zutritt zu verweigern hat (Satz 3). Insofern liegt verglichen mit der bisherigen Regelung eine verschärfende Neuregelung vor. Der bisherige § 8 Abs. 7, der bislang nach § 11 a Abs. 1 Satz 4 galt, ist nunmehr Absatz 9, insofern erfolgt dessen entsprechende Nennung in § 11 a Abs. 1 Satz 4. Der bisherige § 11 Abs. 3 ist nunmehr gestrichen und es gilt jetzt § 11 Abs. 5, auf das dort Dargelegte wird verwiesen.

Zu Absatz 2:

Mit dieser Regelung wird der Absatz 2 insofern neu gefasst, als dass jetzt verschärfte Regelungen unabhängig von der Geltung einer Warnstufe für jede Person gelten, die eine Messe besuchen will. Demnach hat sie nunmehr nach Satz 1, 1. Teilsatz beim ersten Zutritt zum Messegelände einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV, einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV oder einen Nachweis über eine negative PCR-Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorzulegen. Teilsatz 2 besagt, dass § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend gilt. Satz 2 regelt neu, dass eine Person, die eine Messe an mehreren Tagen besucht, ab dem zweiten Tag ihres Besuchs täglich den Nachweis eines negativen Tests nach § 7 vorzulegen hat, insofern erfolgt hier eine weitere Verschärfung. Teilsatz 3 besagt, dass auch in diesem Fall § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 entsprechend gelten. Der neue Satz 3 regelt, dass für das dienstleistende Personal § 8 Abs. 7 entsprechend anzuwenden ist. Der neue Satz 4 beinhaltet Regelungen ab Warnstufe 2 in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt, wonach jede Person, die eine Messe besucht oder dort Dienste leistet, abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 nunmehr nach dem 1. Teilsatz eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzes zu tragen hat. Bislang galt diese Regelung nur für Messen in geschlossenen Räumen, insofern liegt auch hier eine Verschärfung vor. Satz 4, 2. Teilsatz ist der bisherige Satz 2, 2. Teilsatz. Insgesamt betrachtet wird folglich in Absatz 2 nicht mehr nach Messen unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen unterschieden wie bislang und es gelten diese verschärfenden Regelungen bereits unabhängig von Warnstufen die Sätze 1 bis 3 betreffend bzw. ab mindestens Warnstufe 2 den Satz 4 betreffend.

Die Regelung in § 11 a entspricht im Weiteren der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), geändert durch Artikel 1 Nr. 11 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655) besteht. Auf die entsprechende Begründung (Nds. GVBl. 677 f.) wird hier verwiesen.

Zu § 11 b (Herbstmärkte, Weihnachtsmärkte):

Zu Absatz 3:

Absatz 3 sieht eine nunmehr verschärfte Maskenpflicht vor. Jede Person hat nach Satz 1 sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Diese Maskenpflicht darf gemäß Satz 2 nur kurzfristig während des unmittelbaren Verzehrs von Speisen oder Getränken unterbrochen werden. Das bedeutet, dass allein das Halten von Speisen oder Getränken nicht von dieser Pflicht befreit. Satz 3 enthält Verweise auf vereinzelte Regelungen des § 4, wie sie auch der § 11 a Abs. 4, 2. Teilsatz aufführt und es wird auf die dortige Begründung verwiesen. Satz 4 stellt fest, dass ab Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt außerdem jede Person eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen hat und es erfolgt insofern auch hier eine verschärfende Neuregelung.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 enthält die verschärfte Neuregelung, dass die Betreiberin oder der Betreiber des Herbst- oder Weihnachtsmarktes nunmehr alle an oder auf dem Gelände des Herbst- oder Weihnachtsmarkes anbietenden oder dienstleistenden Personen täglich und nicht mehr, wie bislang, mindestens zweimal in der Woche auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen hat. Diese tägliche Testpflicht gilt weiterhin nicht für geimpfte oder genesene Personen. Testungen reduzieren das Risiko eines Ausbruchsgeschehens und führen zu einer Minimierung des Infektionsgeschehens. Außerdem trägt die Testung zu einem besseren Überblick über ein etwaiges Infektionsgeschehen bei. Nach Satz 3 gilt § 8 Abs. 9 Satz 3 entsprechend, auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 beinhaltet Neuregelungen für Warnstufe 1 und mindestens Warnstufe 2 in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt und insofern Verschärfungen im Vergleich zu der bislang geltenden Regelung. So ist der bisherige Satz 1 gestrichen und der neue Satz 1 regelt nunmehr, dass, wenn nach 1. Teilsatz die Warnstufe 1 gilt, die Leistungen nur gegenüber Personen erbracht werden dürfen, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen (wie bisherige Regelung), sowie wenn nach 2. Teilsatz die Warnstufe 2 gilt, diese Leistungen nur gegenüber Personen erbracht werden dürfen, die darüber hinaus zusätzlich über einen Nachweis über eine negative Testung nach § 7 verfügen (2-G-Plus-Regelung). Der bisherige Satz 2 ist nunmehr Satz 3, sich beziehend auf Satz 1 und neu auf Satz 2, und mit gleichlautenden Regelungen wie zuvor. Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

Gerade bei Erreichen der Warnstufen gilt es, mögliche Neuinfektionen zu vermeiden. Es muss sichergestellt werden, dass weitere Ausbrüche verhindert werden. Obwohl auf Basis bisheriger Daten anzunehmen ist, dass immunisierte Personen (geimpft oder genesen), die mit dem Coronavirus infiziert sind, eine geringe Viruslast haben und damit auch nur ein geringes Übertragungsrisiko besteht, ist dennoch nicht ganz auszuschließen, dass sich andere, nicht geimpfte Personen, anstecken könnten. Deshalb gelten jetzt die genannten verschärfenden Neuregelungen.

Die Regelung in § 11 b entspricht im Weiteren der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl., S. 583), geändert durch Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 7. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 693) besteht. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl. S. 721). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 696 ff., 727 f.) wird hier verwiesen.

Zu § 12 (Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen):

§ 12 enthält Anforderungen für den Betrieb und den Besuch von Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars und ähnlichen Einrichtungen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), geändert durch Artikel 1 Nr. 13 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655) besteht. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 7. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 693). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl., S. 608 f., 678 f., 698) wird hier verwiesen.

Abweichend von der genannten Fassung des § 12 Absatz 1 wird aber in Satz 1 keine Geltung der in Absatz 1 Sätze 2 bis 4 und den Absätzen 2 bis 4 aufgestellten Anforderungen unabhängig von der Geltung einer Warnstufe vorgeschrieben, weil die Absätze 2 bis 4 nunmehr auch warnstufenabhängige Regelungen enthalten. Für die Bestimmungen des Absatzes 1 Sätze 2 bis 4 bleibt es bei der warnstufenunabhängigen Geltung.

Zu Absatz 2:

In diesem Absatz werden Regelungen für den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 in geschlossenen Räumen getroffen. Beträgt in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte" gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt oder gilt die Warnstufe 1 in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt, greift eine verpflichtende 2-G-Regelung für die Nutzung der geschlossenen Räumen einer Einrichtung nach Absatz 1 (Satz 1). Dann gilt für den Zutritt zu den geschlossenen Räumen dieser Einrichtungen für Gäste und dienstleistende Personen, dass bei Betreten entweder ein Impf- oder ein Genesenennachweis vorzulegen ist; zudem ist § 8 Abs. 9 Satz 3 für dienstleistende Personen entsprechend anzuwenden. Bei Geltung der Warnstufen 2 oder 3 (§ 2) besteht eine 2-G-Plus-Regelung, d. h. die Gäste und dienstleistenden Personen müssen neben ihrem Impf- oder Genesenennachweis zusätzlich einen Nachweis über eine negative Testung nach § 7 vorlegen (Satz 2). Im Rahmen dieser 2-G- und 2-G-Plus-Regelungen sind § 8 Absatz 4 Sätze 2 und 3 über die aktive Einforderung des Zugangsnachweises und die Verweigerung des Zugangs bei dessen Nichtvorlage jeweils entsprechend anzuwenden (Satz 3).

Zu Absatz 3:

In diesem Absatz werden Regelungen für den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 unter freiem Himmel getroffen. Beträgt in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Indikator „Neuinfizierte" gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 35 und hat dies der Landkreis oder die kreisfreie Stadt in entsprechender Anwendung des § 3 festgestellt, greift eine verpflichtende 3-G-Regelung für die Nutzung von Einrichtungen nach Absatz 1 unter freiem Himmel (Satz 1). Dann gilt für den Zutritt zu den Einrichtungen unter freiem Himmel für Gäste und dienstleistende Personen, dass bei Betreten ein Impf-, Genesenen- oder ein Testnachweis vorzulegen ist. Bei Geltung der Warnstufe 1 (§ 2) gilt eine verpflichtende 3-G-Plus-Regelung,

d. h. die Gäste und dienstleistende Personen, welche nicht nachweislich geimpft oder genesen sind, müssen einen Nachweis über eine negative PCR-Testung nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorlegen (Satz 2). Wenn die Warnstufe 2 oder die Warnstufe 3 (§ 2) festgestellt ist, gilt eine verpflichtende 2-G-Regelung (Satz 3). Im Rahmen dieser 2-G-Regelung ist § 8 Abs. 9 Satz 3 für dienstleistende Personen entsprechend anzuwenden (Satz 3 2. Halbsatz). Im Rahmen der 3-G-, 3-G-Plus- bzw. 2-G-Regelungen der Sätze 1 bis 3 ist § 8 Abs. 4 Sätze 2 und 3 über die aktive Einforderung des Zugangsnachweises und die Verweigerung des Zugangs bei dessen Nichtvorlage jeweils entsprechend anzuwenden (Satz 4).

Zu Absatz 4:

Absatz 4 beinhaltet besondere Bestimmungen für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 4) in Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1. Danach muss jede Person sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel eine medizinische Maske tragen (Satz 1). Satz 1 erweitert die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 auch auf Einrichtungen unter freiem Himmel. Diese Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gilt auch, soweit und solange die Person einen Sitzplatz eingenommen hat; während des Verzehrs von Speisen oder Getränken darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden (Satz 2). Satz 2 stellt eine deutliche Verschärfung gegenüber der Regelung in § 4 Abs. 4 dar, wonach abweichend von § 4 Abs. 1 die pflichtige Person die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen darf, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen hat.

Folgende Regelungen in § 4 über

1. die Unzulässigkeit von Atemschutzmasken mit Ausatemventil nach § 4 Abs. 1 Satz 3,
2. Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 und 5 und
3. die Pflicht verantwortlicher Personen nach § 4 Abs. 6 Satz 1

gelten entsprechend (Satz 3).

Gilt mindestens die Warnstufe 2 in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt, so hat jede Person eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen; die Sätze 1 bis 3 sind anzuwenden, es gelten also im Übrigen die gleichen Bestimmungen wie unterhalb der Warnstufe 2.

Zu Absatz 5:

Dieser Absatz enthält Ausnahmevorschriften zu den Absätzen 2 und 3 für Personen, die sich aus medizinischen Gründen oder wegen der Teilnahme an einer klinischen Studie nicht impfen lassen dürfen. Insoweit handelt sich um eine wortgleiche Regelung zu § 8 Abs. 8, sodass auf die dortige Begründung verwiesen wird.

Die Regelung im § 12 entspricht im Weiteren der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), geändert durch Artikel 1 Nr. 13 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655) besteht. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung vom 7. Oktober 2021 (Nds. GVBl. S. 693). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 608 f., 678 f., 698) wird hier verwiesen.

Zu § 13 (Regelungen für die Beschäftigung von Personen in bestimmten Betrieben):

§ 13 beinhaltet besondere Regelungen für Schlacht- und Zerlegebetriebe sowie für Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 beinhaltet einen Verweis auf § 28b IfSG für Personen, die in Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben temporär als Erntehelferinnen oder Erntehelfer tätig sind, welche in Sammelunterkünften untergebracht werden, sowie für in Schlacht- und Zerlegebetrieben in der Produktion eingesetzte Personen.

Diese Regelung entspricht im Übrigen der Regelung, wie sie bereits durch die Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24. August 2021 (Nds. GVBl., S. 583 (591)) erlassen wurde. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 5 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl., S. 721 (722)). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 609 f., 727 f.) wird hier verwiesen.

Zu § 14 (Kindertagespflege, Jugendfreizeiten):

Es bleibt bei der bisherigen Regelungsstruktur im § 14 zur Kindertagespflege und zu Jugendfreizeiten.

Diese Regelung entspricht weitestgehend der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583) besteht. Geändert wurde die Regelung durch Artikel 1 Nr. 14 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 610, 679) wird hier verwiesen.

Zu § 15 (Kindertageseinrichtungen):

Es bleibt bei der bisherigen Regelungsstruktur im § 15 zu Kindertageseinrichtungen.

Diese Regelung entspricht weitestgehend der Regelung, wie sie bereits durch die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583) erlassen wurde. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 15 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 610 f., 679) wird hier verwiesen.

Zu § 16 (Schulen):

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt testabhängige Zutrittsbeschränkungen. Für das in Absatz 3 Satz 2 genannte Personal an Schulen sind die Regelungen des § 28 b IfSG vorrangig anzuwenden. Für die Schülerinnen und Schüler ergeben sich in Satz 6 erweiterte Testpflichten, wenn in der Lerngruppe im Sinne des Klassenverbands ein Verdachts- oder Infektionsfall auftritt. Einbezogen sind alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse, einschließlich derjenigen, die über einen Impf- oder Genesenennachweis verfügen. Damit soll ein zusätzliches Sicherheitsnetz geschaffen werden, um etwaige Infektionsketten rasch zu erkennen und zu unterbinden. Ziel ist es, den Mitschülerinnen und Mitschülern, die als Kontaktpersonen eingestuft werden könnten, durch engmaschiges Testen einen Verbleib

im Präsenzunterricht zu ermöglichen. Die Möglichkeit des Gesundheitsamts, weitergehende Anordnungen zu treffen, wird dadurch nicht berührt.

Zu Absatz 6:

Weiterhin bezieht sich das Recht zur Datenverarbeitung von Beschäftigten an Schulen neben den Impf- und Genesenenstatus, auch auf den Teststatus i.S.d. § 28b Abs. 3 IfSG.

Die Regelungen des § 16 entsprechen im Weiteren den Regelungen, wie sie bereits seit die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583) besteht. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 16 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655), sowie durch Artikel 1 Nr. 6 der Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl. S. 721). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 611 f., 679 f., 728) wird hier verwiesen.

Zu § 17 (Heime, unterstützende Wohnformen, Intensivpflege-Wohngemeinschaften, Einrichtungen der Tagespflege und Angebote zur Unterstützung im Alltag):

Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder haben im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit im Rahmen der Sonder-Gesundheitsministerkonferenz am 4./5. November 2021 beschlossen, vulnerable Personengruppen in den anstehenden Herbst- und Wintermonaten vermehrt zu schützen.

COVID-19-bedingte Ausbrüche in Alten- und Pflegeheimen und Krankenhäusern treten wieder zunehmend auf. Davon sind auch geimpfte Personen betroffen (vgl. Wöchentlicher Lagebericht des RKI zur Coronavirus-Krankheit-2019 [COVID-19] vom 18. November 2021, https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2021-11-18.pdf?__blob=publicationFile).

Zu Absatz 1:

Nach Absatz 1 haben die dort genannten Einrichtungen Hygienekonzepte mit speziellen Erweiterungen, wie Regelungen zur Neuaufnahme, zur Wahrung und Förderung der Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in den Einrichtungen und zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen, sicherzustellen. Diese Hygienekonzepte sind einrichtungsbezogen und sollen sich nach den Erfordernissen vor Ort richten. Dabei sind insbesondere die Empfehlungen des RKI zu berücksichtigen. Die Umsetzung von Hygienekonzepten in den Einrichtungen hat sich bewährt und dazu beigetragen, individuell die geeigneten Infektionsschutzmaßnahmen zu bestimmen und bei möglichen Infektionsgeschehen frühzeitig und wirksam tätig zu werden.

Besonderes Augenmerk liegt auf den Teilhabe- und Besuchsrechten der Bewohnerinnen und Bewohner, die auch im Rahmen des Hygienekonzeptes ermöglicht werden sollen, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt, soweit dies mit dem Interesse des Gesundheitsschutzes vereinbar ist und die örtlich zuständigen Behörden dem zustimmen.

Zu Absatz 2:

Die nach Satz 1 verpflichteten Beschäftigten und Personen haben weiterhin eine qualifizierte Maske zu tragen, solange und soweit sie Kontakt zu einer Bewohnerin, einem Bewohner, einer Kundin, einem Kunden oder einem Gast haben. Vorgeschrieben sind FFP2-Masken oder gleichwertige Masken. Diese Verpflichtung gilt nicht für Personen, die über einen Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder über einen Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV verfügen. Die Verpflichtung zum Tragen von solchen Schutzmasken hat ebenfalls dazu beigetragen, dass die Infektionszahlen in den Einrichtungen gesunken sind.

Zu Absatz 3:

Das Betreten von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG durch Dritte ist bei der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person anzumelden. Dritte im Sinne des Absatzes 3 sind Besucherinnen oder Besucher von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Personen, die zu Zwecken der erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken die Einrichtung betreten.

Mit dieser Anmeldepflicht soll das Besucheraufkommen in diesen Einrichtungen zeitlich und räumlich gesteuert werden.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 wird klargestellt, dass in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, die Verpflichtungen nach Absatz 1 gleichermaßen gelten. Mangels entsprechender Einrichtungsleitung treffen die Verpflichtungen hier die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterinnen oder Vertreter.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 dient als Klarstellung, dass die seelsorgerische Betreuung und die Begleitung Sterbender jederzeit zulässig bleibt, sodass insbesondere eine soziale Isolation der Menschen an ihrem Lebensende verhindert wird.

Zu Absatz 6:

Nach Absatz 6 ist der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Absatz 7 NuWG unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung erstellten Hygienekonzeptes zulässig. Die Betreuung von Pflegebedürftigen in Gruppen durch die Angebote zur Unterstützung im Alltag hat einen hohen gesundheitspolitischen Stellenwert. Beide Formen der Betreuung tragen dazu bei, gerade in Zeiten von Corona, soziale Kontakte und soziale Teilhabe in einem erforderlichen Mindestmaß zu ermöglichen und so den Erhalt der psychischen Gesundheit der Pflegebedürftigen zu gewährleisten. Darüber hinaus können sie zur Entlastung der pflegenden Angehörigen beitragen.

Im Übrigen wird auf die Regelung verwiesen, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24. August 2021 (Nds. GVBl., S. 583 (593f)) besteht. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 17 der Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl., S. 655), sowie durch Artikel 1 Nr. 7 der gleichlautenden Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl., S. 721). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 612, 680, 728) wird hier verwiesen.

Zu § 18 (Werkstätten und Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe):

Es bleibt bei der bisherigen Regelungsstruktur im § 18 zu Werkstätten und Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbaren Angeboten der Eingliederungshilfe.

Diese Regelung entspricht weitestgehend der Regelung, wie sie bereits durch die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583) erlassen wurde. Geändert wurde diese Vorschrift durch Artikel 1 Nr. 18 der Verordnung vom 21. September 2021 (Nds. GVBl. S. 655). Auf die entsprechenden Begründungen (Nds. GVBl. S. 612 f., 680) wird hier verwiesen.

Zu § 19 (Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen):

Es bleibt bei der bisherigen Regelungsstruktur im § 19 zu Krankenhäusern, sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen.

Diese Regelung entspricht wortgleich der Regelung, wie sie bereits durch die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583) erlassen wurde. Auf die entsprechende Begründung (Nds. GVBl. S. 613) wird hier verwiesen.

Zu § 20 (Wahlen):

Es bleibt bei der bisherigen Regelungsstruktur im § 20 zu Wahlen.

Diese Regelung entspricht wortgleich der Regelung, wie sie bereits seit der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583) besteht. Auf die entsprechende Begründung (Nds. GVBl. S. 614) wird hier verwiesen.

Dritter Teil (Schlussbestimmungen)

Zu § 21 (Weitergehende Regelungen und Anordnungen):

Es bleibt bei der bisherigen Regelungsstruktur im § 21 zu weitergehenden Regelungen und Anordnungen.

Wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Indikator „Neuinfizierte" gemäß § 2 Absatz 4 mehr als 200 beträgt, besteht für die örtlichen zuständigen Behörden eine zusätzliche Prüfpflicht, ob und welche weitergehenden Anordnungen zu treffen sein könnten. § 28a IfSG ist zu beachten. Dabei gilt, notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG zu prüfen, soweit sie zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich sind.

Diese Regelung entspricht im Übrigen wortgleich der Regelung, wie sie bereits durch die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583) erlassen wurde. Auf die entsprechende Begründung (Nds. GVBl. S. 614 f.) wird hier verwiesen.

Zu § 22 (Ordnungswidrigkeiten):

Es bleibt bei der bisherigen Regelungsstruktur im § 22 zu Ordnungswidrigkeiten.

Diese Regelung entspricht wortgleich der Regelung, wie sie bereits durch die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583) erlassen wurde. Auf die entsprechende Begründung (Nds. GVBl. S. 615) wird hier verwiesen.

Zu § 23 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Zu Absatz 1:

Neben dem Inkrafttreten der Verordnung am 24. November 2021 wird der Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Verordnung auf den 22. Dezember 2021 festgelegt.

Das Außerkrafttreten der Verordnung wird unter Beachtung der Anforderungen des § 28 a Abs. 5 Satz 2 IfSG geregelt. Demnach sind Rechtsverordnungen wie diese mit einer allgemeinen Begründung zu versehen und zeitlich zu befristen. Die Geltungsdauer beträgt grundsätzlich vier Wochen, sie kann verlängert werden.

Während der fortwährenden Geltungsdauer der Verordnung erfolgt eine sorgfältige und laufende Überwachung des Infektionsgeschehens sowie eine regelmäßige Überprüfung, ob die Maßnahmen weiterhin erforderlich sind.

Eine Neuanpassung der Verordnungslage auch vor dem 22. Dezember 2021 bleibt jederzeit möglich, insbesondere wenn eine wesentliche Veränderung in der pandemischen Lage in Niedersachsen eintritt.

Zu Absatz 2:

Mit der Regelung des Absatzes 2 wird der Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Niedersächsische Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl. S. 721) festgelegt.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 21

Weitergehende Regelungen und Anordnungen

(1) [1]Die örtlich zuständigen Behörden können weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist. [2]Dies gilt insbesondere beim Erreichen der Warnstufen 2 und 3. [3]Beträgt in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Indikator „Neuinfizierte" gemäß § 2 Abs. 4 mehr als 200, so müssen die örtlich zuständigen Behörden weitergehende Anordnungen prüfen. [4]§ 28 a IfSG ist zu beachten.

(2) [1]Bei Anordnungen nach Absatz 1, die Kindertageseinrichtungen oder Schulen betreffen, sind vorrangig Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die ein Aufrechterhalten des jeweiligen Betriebs ermöglichen. [2]Der Schulbesuch für die Teilnahme an Abschluss- oder Abiturprüfungen darf nicht untersagt werden.

(3) Bei Anordnungen nach Absatz 1, die Berufsbildungseinrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Berufsbildungsgesetzes betreffen, darf der Besuch der Einrichtungen für die Durchführung und Teilnahme an berufsbezogenen Maßnahmen und Prüfungen nicht untersagt werden.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die §§ 4 bis 13 und die §§ 17 bis 20 stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und können mit Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 24. November 2021 in Kraft und mit Ablauf des 22. Dezember 2021 außer Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S. 583), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. November 2021 (Nds. GVBl. S. 721), außer Kraft.

Hannover, den 23. November 2021

Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Ministerin